

Caroc

Anweisung

bei

Verpackung der Zölle,

Accisen

1709



2



P. 134.



25 Alexand: Caroc
Kurke

~~Pub. 15. num. 32.~~
Pub. 15. num. 32.

Antweisung und Vorstellung

Des

Sonderbahren üblichen

Rechts und Gebrauchs

Von

Verpachtung

der **S**ölle/

ACCISEN

und dergleichen Imposten/

Auf Begehren

Verfasset / und zum Druck
befodert.

Greiffswald/

Drucks Georg Heinrich Adolphi/ Königl. Univers. Buchdr.

Anno 1709.

Ld 1736



Denen
Wol-Bürdigen und Wol-Bebohrnen/
Wie auch
Hoch- und Wol-Edlen/ Besten/ Wol-Ehren-
Besten/ Groß- und Vor-Achtbahren/
Hoch- und Wol-Weisen/
Hoch- und Wol-Belahrten/
Gesamten

Winn: Land = Ständen/

Von
Prælaten, Ritterschafft und Städten
des Königl. Schwedischen Herzogthums
Pommern/

wird dieses

Zu allerhöchstgedacht Ebro Königl. Maytt.
Allerunterthänigsten Diensten

Und

Zu des Vaterlandes gemeinen Nutzen und Besten

Hiermit

In schuldigsten Gehorsam
Dediciret und überreicht.



Kurze Anweisung des sonderbahren
üblichen Rechts und Gebrauchs bey Verpach-
tung der Zölle/ Accisen und derglei-
chen Imposten.

Est nicht allererst heute oder gestern / oder
nur etwa vor hundert/ sondern schon für
mehr als tausend Jahren unter denen Rö-
mischen/so wol Heidnischen als Christlichen
Käyfern/ ja schon lange vorhero gebräuch-
lich gewesen/ daß die Zölle und andere dergleichen Auf-
lagen zum gemeinen Besten an gewisse Personen
seynd verpachtet worden/ damit der Staat oder die ge-
meine Cassa, wohin solche Imposten einfließen/ dar-
aus eines gewissen jährlichen Quanti versichert seyn/
auch ein mehreres als sonst erheben möchte/ nach-
dem die beständige Erfahrung es gelehret hat/ daß
diejenige Bedienten/ denen die Gefälle dem pu-
blico zu berechnen anvertrauet werden/ sich nicht so
sehr angelegen seyn lassen/ deme hiebey auf unzählich
viele Art und Weise erfindlichen und gebrauchten
Unterschleiff zu begegnen/ als die Pächter solches thun
müssen/ daßern sie nicht allein ohne Schaden bleiben/
sondern auch danebst etwas gewinnen/ und also ihren
Zweg erreichen wollen.

Von der Macht und Befugniß/ Zölle einzufüh-
ren und aufzulegen/ weme dieselbe und zwar im Teut-
schen Reich zu stehe oder nicht/ etwas anzuführen/ ist
zum

Von dem Al-
terthum dieser
Verpachtung.

Ob dieselbe
nützlich oder
schädlich.

zum gegenwärtigen Zweck gar nicht nöthig/ darumb
man solches übergeheth. Zwar pfleget dabey diese Fra-
ge entstehen / ob nicht die Einführung insonderheit die
Verpachtung der Zölle denen Commerciën und tra-
fiquen dergestalt schädlich sey/ daß dadurch das publi-
cum mehr verliere/ als gewinne. Alleine hierauf zu
antworten ist eben wol anhero nicht gehörig/ auch
überflüssig/ nachdem allenthalben in der Welt / allwo
am meisten trafikiret wird / die Zölle und Auflagen
gebrauchet und verpachtet werden: Womit zur Gnü-
ge bewiesen ist/ daß alle dagegen ins Mittel gekomme-
ne Einwürffe nirgends von der Bewandniß müssen
seyn befunden worden/ deshalb das eine oder das an-
dere zu unterlassen; Und es wird allen dagegen ge-
machten Schwierigkeiten damit abgeholfen/ wann
zuletzt in der taxa ein Unterscheid gemachet wird
der Waaren/ welche zur unumbgänglichen privat und
allgemeinen Noth erfordert werden/ und welche nur
alleine zur Uppigkeit/ Pracht und Wollust dienen;
imgleichen unter die einkommende und ausgehende
Güter/item ob sie über See/ oder über Land und
auf Flüssen/ mit mehr oder weniger Ungelegenheit
ein- und aus- geführet/ dahero nach solchem Unter-
scheid mehr oder weniger beleet werden können; da-
nebst/ wenn die Einnahme und collectirung der Zölle
und Accisen dergestalt eingerichtet und ordiniret
wird/ daß dieselbe denen traficanten nicht gar zu
beschwerlich sey/ und/ gleich wie dem Unterschleiff der
Zoll-pflichtigen Handels-Leute oder Consumenten;
also auch hingegen denen excessen der Pächter mit
Ernst

Ernst geseuret und gewehret; insonderheit aber / wann die auf die Defraudirungs-Fälle gefetzte scharf- fe Straffen und Confiscationen nicht ohne Unterscheid / ob die Güther aus Vorsatz oder aus Versehen nicht angegeben noch verzollet worden / mit rigueur exequiret; sondern hierinnen den Umständen nach eine solche Mäße gehalten wird / wodurch denen Defraudanten zwar eine Furcht eingejaget / gleichwol auch die trafiquanten nicht abgeschreckt noch bewogen werden / entweder den Handel gar niederzulegen / oder auch von dem Orte / woselbst gar zu grosse Schärffe wider sie gebrauchet worden / wegzubleiben. Es lässet aber hievon nicht so wol in thesi als in hypothesi, oder nach Bewandniß der Zeit auch eines jeden Orts und Handels sich urtheilen.

S. I.

Das Wort Zölle / so viel die damit beschwerte Waaren und Effecten betrifft / kan zwar in einem so weit- ten Verstande genommen werden / daß man darunter auch die Accisen und alle dergleichen Auflagen begreifen mag; Wie dann die Römer solche zusammen mit dem einzi- gen Wort Vectigal haben bedeuten wollen. So kommen sie auch alle darin über ein / daß sie zuletzt den Consumenten treffen / und von demselben bezahlet werden / ob gleich die zum Gewinn handthierende Käuffere die erste Auslage thun müssen. Gleichwol wird durch die Zölle eigentlich verstanden / was von denen Waaren / womit man trafiquiret / für die Freyheit und leistende Sicherheit des Handels

Ob und welcher Unterscheid unter Zölle und Accisen.

und Wandels/ denen Zoll-Herren entrichtet wird/ es mögen die Waaren im Lande bleiben oder durchgehen. Ueberdeme aber gibt es auch hin und wieder absonderlich Wege-Damm-Brücken-und Thor-Pölle u. Durch die Accisen oder Excisen wird eigentlich alleine bedeutet/ was man für dasjenige/ so binnen Landes consumiret oder verbraucht wird/ prästiren muß/ und zwar gemeinlich als eine Land-Steuer/ darum es auch zuweilen eine Accis- oder Consumption-Steuer heisset/ womit entweder alle oder nur gewisse Consumptibilia beschweret werden. Es sey nun dem allen wie ihm wolle/ so machet doch der Unterscheid solcher imposten keinen Unterscheid des Rechts/ welches man allhie kürzlich vorzustellen gemeinet ist/ und welches dahero bey der Verpachtung so wol der einen als der andern Art dieser zum gemeinen Besten eingeführten Auflagen statt findet.

§. 2.

Von unterschiedlicher Benennung dieses Handels.

Im Lateinischen hat dieser Contract keinen besondern Nahmen/ sondern heisset eine Locatio, Conductio vectigalium. Jedoch werden die Publicani genennet/ welche bey den Römern die Zoll-Einnahme für ein gewisses auf eine gewisse Zeit an sich gehandelt hatten; Dergleichen die Römer schon zur Zeit ihrer Republic gut gefunden haben/ und ist aus des Ciceronis Orationibus pro Plancio & Domo anzumercken/ daß damahlen insonderheit/ welche des Ritterlichen Ordens gewesen und Equites genennet wurden (weil einem jeden derselben die Censores aus gemeinen Mitteln ein Pferd hielten/ womit sie Kriegs-Dienste thun mußten) solchen Handel eingegangen seyn.

Gravi-

Gravina de ortu & progr. jur. Civil. §. 2. Conf. Car.
 Sigon. de antiq. jur. Civ. Rom. l. 1. c. 16. & lib.
 2. c. 4.

jedemnoch gebühret der Nahme Publicanus nicht denjenigen / der nur von einer Stadt oder Gemeine dero Zölle oder Imposten in Bestand nimmet / weilen eine solche Stadt nicht anders als eine Privat-Person in diesem und dergleichen Fürfall angesehen wird.

Voët. ad 7. de publican. & vectigalib. n. 1

Heute zu Tage insgemein wird dieser Handel eine Arrhendierung genant / welches Wort die Franzosen / Italiäner und Spanier / wie es scheint / von dem Lateinischen / Reditus, das ist / Einkünfte / Gefälle / entlehnet haben / woraus auf Französöisch das Wort Rente, ferner Arreter, arrentement hergekommen. Doch wird in Franckreich der Zoll-Pächter insgemein Fermier genennet. Denn die Franzosen / wenn sie etwas vermieten / daraus Einkünfte zu heben seyn / e. g. Aecker / Wiesen / Mühlen / &c. nennen solches insonderheit bailler, donner, prendre a ferme; an statt sie sonst sagen / bailler a loyer, wenn sie ein Haus zur Wohnung / oder ein Pferd zum Reiten oder Vorspann / &c. vermieten.

d' Aumat des loix Civiles dans leur ordre naturel
 Tom. I. du louage Sect. 14. §. 1.

Man nennet sie allda auch zwar Maltotiers; jedoch ist dieses ein general Wort / welches allen strengen Steuer-Executorn mag beygelegt werden. Die Spanier sagen Arrendar, Arrendiamento, arrendador; die Italiäner Arrendare, Arrendatore, Arrendamento: Bey den Italiänischen oder Welschen Juristen aber seynd diese Wörter / Appaltare, Appalto, Appaltatore für andern sehr gebräuchlich: Wobey zu mercken / daß alle drey nationen

nen diese Wörter so wol von dem jenigen/ der die Gefälle zur Pacht giebet/ als der sie zur Pacht nimmet/ gebrauchen. In Ober-Teutschland ist das Wort admodirung/ admodiren/ oder amodiren/ und amodirung viel im Gebrauch/ welches auch von dem Französichen amodier und amodiateur; dieses aber von dem Lateinschen modius, modiatio, dessen in l. 16. de usur. l. 7. de rer. permut. gedacht wird/ herrühret/ und in seinem weitern Verstande einen solchen Handel bedeutet/ wodurch gewisse genannte Gefälle/ sie mögen in Geld-oder Frucht-Hebungen bestehen/einem andern zu seinem Gewinn und Schaden nach einer fürschrriebenen Maaße und Verordnung/ für eine gewisse Summa Geldes zugeschlagen werden. Es können von diesem Worte und dem dadurch bedeuteten Handel in seinem eigentlichen engen Verstande Tabor tr. de admodiatio- ne; sonst aber von dessen heutigem Gebrauche in Schwaben und am Rhein der Wehnerus, Besoldus, Diether, nachgesehen werden; woselbst zwar wider die amodirung der Ämter oder Bedienungen eines und andere angeführet wird/ so aber anhero nicht zu appliciren ist. Die zu Bedeutung dieses Handels übliche Teutsche Wörter abseiten des Locatoris oder der die Gefälle einem andern übertraget/ seyn/ verpachten/ verdingen/ verleihen/ zc. da man dann öftters in Teutschland höret von Verleihung der Zehenden oder Zehend-Verleihung; Abseiten aber dessen/ der für ein gewisses die Gefälle für sich einzunehmen behandelt/ heisset es pachten/ bestehen/ zc. daher man denselben nennet einen Zoll-Beständner/ Zehend-Beständner/ auch absolute Bestandnehmer/ Pächter/ Pachtmann/ und in den Kaiserl. Erb-Landen bedienet man sich, auch des Italiänischen Wort:

Wortes Appalto, Appaltator, Appaltisten. In dem
jetztberegten Reichs Ober-Landen so wol als in Frankreich
wird der Nahme Admodiateur dem Pachter/ und nicht
deme/ der verpachtet/ beygeleget.

§. 3.

Ein anders ist die Zoll-oder Accis-Ordnung/ ein an-
ders das sonderbahre Recht/ welches von Verpachtung sol-
cher Gefälle disponiret. Jene hat zwey Theile. Der
eine begreiffet die taxa und tariffe oder die Benennung der
Auflagen auf ein jedes Ding nach gewisser Quantität oder
Qualität/ wieviel dafür bezahlet werden solle; Wird auch
sonsten eine Zoll-Rolle genennet/ und wann alle oder viele
unterschiedliche Waaren also belastet werden/ am besten die-
ser gestalt eingerichtet/ daß die Waaren nach dem Alpha-
bet specificiret/ und danebst/ wenn ein Unterscheid unter
die einkommende und ausgehende Waaren zu machen/ drey
Columnnen formiret werden/ Ex. gr.

Von Zoll- und
Accis-Ord-
nungen.

Kupffer.

Einkommend	Ausgehend über See oder Wasser	Ausgehend auf Flüssen oder zu Lande.
4. fl.	8. fl.	1. fl.

und so ferner: wäre auch ein Unterscheid unter die zur See
und Lande einkommende Waaren/ müßten alsdenn vier
Columnnen seyn. Der ander Theil der Ordnung beschrei-
bet eigentlich die Verter und Stellen der Einnahme/ auch
die Art und Weise/ wornach beydes diejenigen/ welche die
imposten bezahlen/ und welche sie einnehmen/ es mögen
diese auf Berechnung oder zur Pacht-Recht sitzen/ sich zu
richten haben/ damit es allerselts redlich zugehe/ dem Unter-
schleiff gewehret/ jedoch dabey niemand über die Gebühr be-
schweret werde. Weil dann alle Waaren und Stücke nicht
einer

einerley Umstände haben / so ist leichtlich zu urtheilen / daß der Unterscheid der Waaren und ihrer Bewandniß auch unterschiedene Verordnungen / zum wenigsten eine jedwede einen absonderlichen Titul erfordere / wofern die Ordnung wol eingerichtet seyn soll.

§. 4

Woher dieser Begriff des Rechts von Zoll- und Accis-Verpachtungen genommen.

Unig aber wil man nur alleine dasjenige kürzlich zusammen tragen und vorstellen / was die Rechte aus vernünftigen Ursachen bey diesen Verpachtungen erfordern / worunter in Ermangelung einiger Landes-Ordnungen man verstehet zuvörderst die in Teutschland gebräuchliche Kaiserliche Rechte / und danebst die Gewohnheiten und Ordnungen anderer Völcker und Länder. Denn in denen Fällen / welche weder in den allgemeinen / weder in den besondern Landes-Rechten / ihre gewisse Maasse und Abrihtung haben / ist es rathsam und am sichersten / die Gebräuche anderer Völcker und Länder (als woraus / zumahlen wann sie einstimmig seyn / so gar auch das natürliche und Völcker-Recht zu muthmassen und abzunehmen ist) für Augen zu haben / und denenselben zu folgen / wann keine besondere Ursachen und Umstände Anlaß geben / davon gänglich oder zum Theil abzugehen. Denn wie in allen Mittel-Dingen / also auch hieren / müssen die Geseze und Ordnungen nach eines jeden Landes und dessen Einwohner Gelegenheit und Zustand bequemet und eingerichtet werden.

§. 5.

Wie weit der Unterscheid der Verpachtung dem Rechte hierin keinen Wandel gebe.

Zwar geschieht die Verpachtung der Zölle und dergleichen Gefälle nicht auf einerley Art und Weise / was anlanget den Begriff des Ortes / wie auch die Länge der Zeit. Entweder werden einem alleine alle Zölle und Auf-

Auflagen auf alle Sachen verliehen / oder es wird die Arrhende unter viele vertheilet / dergestalt / daß dem einen dieser / dem andern ein anderer Zoll / und zwar in beyden Begebenheiten entweder überall / oder nur über einen gewissen Ort Landes / und eine einzige Collectur admodivet. Wenn nun in einer Provinz einerley Impost unter viele Pächter vertheilet wird / alsdann giebt sich dabey eines und andere inconvenient hervor ex. gr. Wann die unter eines andern Pächters Collectur Gefessene die verzollte oder veraccisete Waaren anders woher holen / so weit ihnen solches nicht süglich verwehret werden kan ; da klagt dann jener Pächter / daß er auf die Weise nicht bestehen könne. Welchem abzuhelfen verordnet wird / daß der Pächter / woselbst die Waaren verzollt worden / dem andern / wo sie consumiret werden / Satisfaction geben müsse.

Von general
oder special
Verpachtung.

Vid. Königl. Vor-Pommersche Accis-Ordnung de Anno 1705. Cap. 1. §. Wann derowegen & Edict. declarat. 30. Decemb. 1705.

Wann auf denen zur gewissen Collectur gelegenen Mühlen nicht gemahlen werden kan/mögen zwar die Accisanten anders wohin zur Mühlen fahren / müssen aber in der Collectur, worunter sie gehören / die Accise erlegen.

Edict. citat.

Wann eine Zoll-Stätte auf der Gränze zweyer oder mehr Collecturen sich befindet / und vor der Pachtung nicht verordnet wäre / zu welcher Collectur sie gehören solte / müste solche Zoll-Hebung den zusammen gränzenden Pächtern gemein seyn.

Ant. Matthæi de auct. lib. 2. C. 4. n. 36.

De publica-
mo partiaro.

Zuweilen wird einerley Zoll-Hebung nicht ganz / sondern nur ein Theil derselben ex. gr. die Helffte verpachtet; Zur Berechnung der andern Helffte aber absonderlich jemand vereydet und niedergesetzt: welches dienet nicht allein den Unterschleiff eben so wol/ als wenn der ganze Zoll verdungen ist/ zu steuren/ sondern auch der Pächter excessen einzuhalten/ und zugleich/ was der Zoll einbringet/ zu erfahren.

Voët. ad π de publican. & vectigal. n. 8. confer. infra. §. 16.

§. 6.

Auf wie lange
Zeit die Ver-
pachtungen
geschehen.

Etliche Verpachtungen geschehen auf viel Jahr/ andere nur auf ein Jahr/ ja einige nur auf etliche Monat. Also haben die Staaten von Holland und West-Friesland Ao. 1614. den General Impost auf das Horn-Vieh auf 6. Monat/ und Ao. 1615. nur auf eben so viel Monat den Impost auf alle Kauffmanns-Waaren/ welche die Waage passiren mussten/ verpachtet/ davon die ordinantie also lautet: Ende sal de Pachte van desen impost ingaen opten eersten Aprilis 1614. eerst kommende metter Sonnen opgangk, ende weder eynden den eersten Octobris daer aen volgende metter Sonnen opgangk. Wobey leichlich zu begreiffen ist/ daß solche kurze Termi- nen oder Ziel nohtwendig gesetzt werden müssen bey Ver- pachtung der Imposten auf die zur See oder zu Lande ausgehende Waaren/ deren Ausfuhr sich alle Jahre leicht- lich verändern kan; zum Exempel die Ausfuhr des Landes Zuwachses in allerhand Korn. Weil nemlich das einge- endtete Getreyde allererst im folgenden Jahr verschiffet und alsdenn schon von dem neuen Zuwachs gemuhtmasset wer- den kan/ ob und wie weit die Ausfuhr des Zuwachses vom ver-

vergangenen Jahre zu hemmen sey oder nicht. Derowegen müste und könnte der Impost solcher Ausfuhr nicht anders als nur auf etliche Monath/ worin die stärckste Ausschiffung geschiehet/ verpachtet werden. Womit dann dieses sich erweist/ daß die Römische Käyserl. Rechte hierinnen nicht auf alle und jede Zoll-Verpachtungen sich schicken/ nach welchen diese sich haben erstrecken müssen/ zum wenigsten auf fünfß Jahr;

l. 7. C. loc. cond. junct. l. 3. de jure Fisci & l. 30. §. 1. de leg. 3.

Danegst/ nach Verordnung des Käysers Constantini, auf 3. Jahr;

l. 4. C. de vectigalib. & Commiff.

Vermuthlich in dem Abschen/ damit die zur Verpachtung Bevollmächtigte und Committirte nicht/durch öfftere Veränderung der Pachtungs-Zeit/ so viel Gelegenheiten haben möchten/ denen/ die durch Geschenke oder andere dergleichen Wege dazu sich eindringen wollen/ nach Gefallen zu willfahren/wie Gothofredus dafür hält/

ad Cod. Theodos. lib. 4. t. 12.

hingegen gleichwol auch/ damit keine gar zu lange Zeit präfigiret/ noch dadurch/ wann die Pachter in einen grossen Gewinn sitzen/ dem publico gar zu viel entzogen würde: Dahero an statt der fünfß-jährigen Zeit eine drey-jährige verordnet zu seyn scheint. Dem ersten inconvenient, warumb die Verpachtungen nicht unter 3. Jahr geschehen sollen/sonsten abzuhelffen/ist in der Käyserl. General Ap-palto-oder Pacht-Ordnung wegen der Wienerischen Ta-
bor Maut §. 12. bey Straffe des dupli, welches so wol der ge-
bende als der nehmende Theil zu erlegen haben soll/ gebor-
then/ daß kein Pachter oder Affter-Pachter/ er sey alleine

Verboth aller
Verständnisse
mit den Pacht-
tern.

oder in Gesellschaft/ einigen Pacht: oder Appalto - Commis-
 sariari, oder einem der hohen und niedern Cammer-Be-
 dienten/ oder sonst jemanden/ der auf eine erdenkliche Wei-
 se/ mit deme/ was den Appalto angehet/ activè oder pas-
 sive Pflicht-mäßig zu thun hat/ noch einem ihrer Zugehöri-
 gen/ einiges Geschenke oder Gabe/ Theil/ portion oder
 wie es Nahmen haben mag/ in Gelde oder etwas anders /
 per directum oder indirectum, ihnen selbst den ihri-
 gen/ oder ihrentwegen geben/ oder quocunque modo bey-
 bringen solle. Der Französische Jure-Consultus Mor-
 nac ad l. 4. C. de Vectigal & Commiss. klaget sehr dar-
 über/ daß die Pacht: Jahre zum merklichen Schaden des
 gemeinen Wesens ehe verlängert als verkürzet werden/ zwar
 unter allerhand scheinlichen Vorwand/ in der That aber
 daher/ weil die financiers ihre gewisse heimliche Verträ-
 ge mit den Pächtern/ und derselben so viel mehr zu genieffen
 hätten/ je länger die Pacht: Jahre hinaus gesetzt würden.
 Seine Worte sind diese: Cum enim si non annales at
 triennales istas locationes esse oporteret, ne quid u-
 bertatum intercurrentium publico decederet; quæ
 semper apud administratores optimos suprema
 lex: factæ sunt contra novennales, imò & decennales
 interdum, sed &, quod pejus fuit, Conventionales sæ-
 pius, summotis videlicet, qui antea laudabili uti-
 lissimoque de more pretium adjicere consueverant,
 remque fisci ex eo, nec verò *Administratorum* (*quorum
 occultæ pactiones*) auctiorem melioremque facere; so-
 litæ nimirum damnosissimæque *πλεονεξίαι τῶν πολιτευο-
 μένων*, de quibus tam acriter queritur Aristoteles
 lib. 4. Polit. C. 12. Welches dahin gehet/ daß das Pu-
 bli-

blicum am besten dabey fahre / wann die Pacht-Zeit kurz ist. Denn dafern unterdessen die Gefälle sich nicht vermehren / können ja die Contractus für die bisherige Summa leichtlich prorogiret werden; verbessert sich aber die Collectur, käme es alsdenn dem publico und nicht den privatis zu gute / wenn man ungebundene Hände hat / die Arrhende höher zu bringen. Die Zufälle / wodurch die Zoll-Einnahme verringert werden könnte / welches alsdenn nicht dem publico, sondern denen Arrhendatoren zum Nachtheil gereichen würde / hat man nicht zu befürchten: weil Krieg und Pest ohnedeme in den vielen Pacht-Jahren ausgenommen werden; wovon unten ein mehres gesaget werden soll. Andere etwa wiedrige Begebenheiten bringen der Sachen keine merckliche Veränderung. Aber Mons. Mornac erwehnet / daß / weilen die Zoll- und andere dergleichen Directores oder Commissarii mit den Pächtern sich heimlich verstehen und an der Verlängerung der Pacht-Jahre ihr Theil haben / solches die wahre Ursache derselben sey. Ob nun wol auch in Frankreich dieses mit unterlassen mag: So hat es doch daselbst hiemit eine andere Bewandniß / nemlich wann der Staat zu kurze kommet / oder der König sonsten eine Summa Geldes nöthig hat / so müssen alsdenn die fermiers oder Pächter zutreten und einen guten Vorschub thun / dahingegen ihre Arrhende-Contract über die sonst bestimmte Zeit verlängert werden. Alwo nun solche motive nicht vorhanden / da ist wol aller ander Vorwand nichtig und vergeblich; Sondern es bleibet dabey / daß je kürzer die Pacht-Zeit ist / je besser das gemeine Wesen dabey fahre. Ein anders ist / da man Königl. und Fürstl. Aemter verpachtet / welches wegen des Brachfeldes nicht auf weniger als 3.

Jahr geschehen kan. Es mögen nun die Zolle und Accise auf eine lange oder kurze Zeit verdinget werden; So giebet doch solches denen dabey in acht habenden Rechten keinen Wandel.

§. 7.

Ob diese Verpachtung ein Kauff, oder Miet, Contract sey?

Bevor man aber zur Betrachtung solcher Rechte ferner fortschreitet / ist nicht undienlich / allhie mit wenigen zu berühren die von den Dd. sehr streitig gemachte Frage / ob der Handel / vermittels dessen einem für eine gewisse Summa Geldes die Collectur und Einhebung der Zölle / Accisen und dergleichen Gefälle / auf eine gewisse Zeit fürge- schriebener massen verliehen wird / in der That und Wahr- heit ein Kauff oder eine Verpachtung und Vermietung sey / er möge sonst genennet werden wie er wolle? denn von dieser Frage dependiret guten theils die Entschei- dung von dem unvermutheten hazard, wer denselben zu tra- gen schuldig sey / und mehr anderer fürkommenden Zweifels- Fragen. Ob nun wol viele Rechts-Gelehrte der Meinung seyn / es wäre allhie eben ein solcher Kauff / als wenn je- mand dasjenige vorhero in der Hoffnung kauffet etwa von einem Spielenden / was er im Spiel gewinnen / oder von einem Fischer oder Jäger / was er in seinem ausgeworffenen oder aufgestellten Fischer- oder Jäger-Netz fangen wird:

l. 2. §. 1. de Contr. Empt. vendit.

So scheineth doch die andere Meinung / daß allhie kein an- derer Contract, als nur eine Verpachtung / auf Latei- nisch locatio conductio, vorhanden / denen Rechten ähn- licher zu seyn. Dann diejenige / welche die erste Meinung vertheidigen / wollen gerne zugeben / es ist auch an sich ge- wiß / daß wenn die Contrahenten ihr Abschen dahin rich- ten /

ten/ daß die Sache selbst/ warumb für ein gewisse Stück Geld gehandelt wird/ nicht übereignet/ sondern nur der Gebrauch eines Dinges einem andern zu seinem Nutzen und Gewinn/ jedoch auf seine Gefahr/ eingeräumet wird/ solches kein Rauff/ sondern ein Miet- oder Pacht- Contract sey.

l. 20. §. fin. de Contr. Empt. vendit.

Nun aber ist das jenige/ warumb allhie für eine gewisse Zeit umb eine genannte Summa Geldes gehandelt wird/ eigent- lich zu reden/ die Collectur der Zölle/ Accisen/ ic. nicht der- gestalt/ daß selbst das Recht der Zoll- und Accis-Hebung einem andern eigenthümlich zugekehret werden solle/ son- dern nur also/ daß er dessen/ zu seinem Gewinn und Verlust/ füngeschriebener massen/ sich gebrauchen/ und für solchen Gebrauch eine gewisse Summa bezahlen solle; Und so ist es zu verstehen/ wenn man spricht/ daß die Zölle/ die Accisen/ ic. arrendiret werden/ ob gleich solche Redens- Art mehr von dem effect des verpachteten Gebrauchs lautet/ als von dem Gebrauche selbst/ der doch das wahre object der Verpach- tung ist. Denn die in der Collectur bezahlte Gelder er- wirbt der Pächter zu seinem Eigenthum durch die Einhe- bung/ eben wie ein Pensionarius nicht die Früchte eines Land-Guthes/ sondern nur den Gebrauch desselben mietet/ die Früchte aber allererst durch die Einsammlung derselben eigenthümlich erwirbet; nicht anders als wenn der Grund- oder Zoll-Herr jedesmahl solche Früchte und Gefälle tra- direte/ welches die Rechte eine fictionem brevis manus heißen; Und zwar in Krafft des bey dergleichen Contract allezeit ausdrücklich hinzugesfügten/ oder auch von selbst sich verstehenden Pacti, daß die Früchte und Gefälle/ wie sie zur
Ein

Einhebung kommen / des Pacht-Manns eigen seyn und bleiben sollen. Eine andere Bewandniß hat es mit dem vor angezogenen Exempel von Fisch-Fang und andern dergleichen Dingen / allwo über kein beständiges Wesen oder Recht (dessen Gebrauch / ohne Abgang und Verlust des Wesens und des Rechtes selbst / vermietet werden könnte /) sonderu nur über einen einzigen vorbegehenden Actum, und was darauf nach Wunsch und Hoffnung erfolgen möchte / Handlung gepflogen wird / und / weilen ganz ungewiß / ob etwas werde gefangen oder gewonnen werden / nur die bloße Hoffnung einem andern / der da spielet oder der das Neze und Garn auswirft oder ausstellet / abgekauft werden kan; An statt die Zoll-Gerechtigkeit für-während und beständig / deren Gebrauch auch einen unfehlbaren Nutzen bringt / obgleich / wie groß derselbe seyn werde / ungewiß ist; also daß hierüber Pachts- und Dings-Weise etwas beschloffen werden mag: Wobey an den Pächter und Beständner kein mehres Recht übertragen und cediret wird / als bey verpensionirung der Land-Güter / und kan in beyden Fällen die Sache selbst von dem Gebrauche derselben gar füglich unterschieden werden / welches alles die fürtreffliche Römische Jcti wol erwogen / wann sie diesen Contract eine Location und Conduction genennet haben /

l. 9 l. 10. §. f. l. 15. 7. de publican. & vectigal.

Wiewol ihnen auch / nach dem Römischen oder Lateinischen Stylo, nicht ungewöhnlich gewesen / zuweilen mit denen Worten / emere, vendere, redimere, nichts anders als eine wahre Locationem Conductionem anzudeuten.

vid. Anthon. Matth. de auct. lib. 2. c. 5. n. u.

Dabe

Dahero dann die Entscheidung dieser Frage so vieler mühsamen Distinctionen nicht zu bedürffen scheint/ wovon nach vielen andern zum letzten ausführlich handelt Andreas Wegens in seinem Tractat de Locat. Cond. c. V. n. 50. seqq.

§. 8.

Diesemnegst wird der vorhabende Bericht Rechtens Eintheilung der folgenden Abhandlung. darin bestehen 1. was bey der Zoll- und Accis-Verpachtung in acht zu nehmen / damit dieselbe allerseits rechtmäßig und beständig sey / dadurch auch der Endzweg erreicht werden möge / und 2. wozu die Verpachtung den Pächter entweder verbinde oder befugt mache.

§. 9.

Anlangend den ersten Theil/ gehöret dahin mit / was Vom öffentlichen Aufboht und wie dabey zu verfahren? bereits vorhin §. 6. wegen der zur Verpachtung Befehlhabenden aus der Wienerischen Appalto-Ordnung ist erinnert worden. Solchem negst wird erfordert ein öffentlicher Aufboht / sonsten Subhastation genant :

1. 2. π. de public. & vestigal. 1. pen. C. de vestigal. & Commisf.

Als wodurch diejenige / denen die Verpachtung der Zölle und Accisen anvertrauet ist / sich desto mehr allen Verdachts zu entladen haben. Hieraus ist leicht abzunehmen/ daß / wenn selbst derjenige / deme die Zoll- und Accis-Gefälle gehören / oder sonst zu statten kommen sollen / die Verpachtung verrichtet / alsdenn in dessen freyen Willen stehe / den öffentlichen Aufboht vorher gehen zu lassen oder nicht / wann nur die Unterlassung dieses dem publico zum Besten angesehenen Mittels sonsten keinem andern Theile zur Last gereicht. Wie aber damit verfahren werden müsse / darin richtet man sich zwar nach eines jeden Landes Staturen

E

und

und Gewonheit/ fürnehmlich aber nach der fürgeschriebenen Pacht- oder Appalto-Ordnung oder instruction. Sonst ist ein einziger Aufboht alleine nicht genug/ und lehren es fast aller Orten Satzungen und Gebräuche in Teutschland so wol als anderswo/ daß die subhastiones zum wenigsten zu gewissen auf einander folgenden Tagen oder Zeiten dreyemahl geschehen/ und jedesmahl die vorhin gebotene Summa öffentlich angezeigt/ ja / wenn auch bey der dritten Feilbietung ein höher Boht/ als vorhin/ geschiehet/ alsdenn der dreyemahlige Aufboht/ ehe der endliche Zuschlag erfolget/ wiederholet werden müsse. In Summa was bey der subhastation und danegst auch bey der Feilschung oder licitation und auction zu beobachten/ davon giebet Philippi gnugsamen Bericht in seinem tractat. *de subhastat. cap. 3.* & Anton. Matth. *de auct. lib. 2. c. 2.* welches wann die besondere Statuta/ und observanz hierin keine andere Masse setzen/ noch die prudenz den Umständen nach etwas besonders zur Hand leget/ bey den Zoll- und Accis-Verpachtungen so viel weniger zu versäumen/ je grösser und schwerer die Verantwortung ist.

vid. Anton. Matth. d. tr. l. 2. cap. 5. n. 31. seqq.

Man pfleget auch wol so fort bey dem ersten Aufboht eine gewisse Summam benennen und kund machen/ wie es die Käyserl. Appalto-Ordnung an Hand leget/ nemlich daß dieser oder jener Zoll Ex. gr. für 10000. Rthl. und darüber an den Meistbietenden/ soll verpachtet werden/ wonebst eine gewisse Zeit etwa von 2. Monat/ berahmet und publiciret wird/ binnen welcher die jenige/ welche zu licitiren/ und in den Pacht-Handel zu treten gemeinet seyn/ sich schriftlich anzugeben haben. In Holland wird über die jenige/ welche

che sich angemeldet/ vorhero Raht gehalten/ welche darunter
zuzulassen seyn oder nicht. Die Zugelassene bekommen des-
halb eine schriftliche concession.

Voët. ad 7. de public. & vectigal. n. 4. in f.

Denenselben wird hienegst Ort und Tag bestimmt/wann
es nicht schon vorhero auf eine oder andere Art geschehen
wäre/ alsdenn zu erscheinen und zu bieten bey einem Stun-
den-Glase/ so lange solches lauffet/ oder besser bey einem bren-
nenden Lichte/ bis es von selbstn ausgehet. Die jenige/
welche an der Verwaltung der Staats-Mittel einiges in-
teresse haben/ unter andern auch alsdann/ wann sie mit ei-
ner Steuer-Hülffe beytreten sollen/ so weit durch die Zoll-
und Accis-Gefälle der gemeinen Noht nicht abgeholfen
wird/ werden bey der licitation und auction billig mit zu-
gezogen.

arg. d. l. 4. in f. C. vectigal nova instit. non posse l. i. C.
de fide & jure hastæ fiscalis.

Anton. Matth. de auct. d. c. 29. n. 4.

Zu Rom wurden die Zölle von den Censoribus in Ge-
genwart des Römischen Volckes verpachtet.

Gravina l. c. §. 8.

An eilichen Orten müssen auch gewisse Personen zuge-
gen seyn/ die dazu bestellet werden/ daß sie der licitanten
und ihrer Bürgen Vermögens sich erkundigen/ und davon
bey der auction bedürffende Nachricht geben.

Anton. Matth. d. cap. 2. n. 4.

Würde sichs zutragen/ daß ihrer zweene oder mehr eine glei-
che Summa offerirten und ungewiß wäre/ wer unter den-
selben zum ersten so viel gebohren hätte; Ob wol sonsten
deshalb die auctiones zum Verkauf von neuen geschehen
müssen; So wird doch bey den Verpachtungen solches nicht
obs-

observiret/ sondern den Commissariis frey gelassen/weme unter den gleich-Bietenden sie gratificiren wollen/ wann nur bey allen gleiche Sicherheit ist.

Anton. Matth. l. c. n. 6.

Zuweilen begibt sich/ daß jemand/ der angefeilschet hat/ gerne wieder zurücke ziehen wolte/ und darumb einen andern höher Bietenden suborniret. Wann nun bey diesem keine Sicherheit sich findet/ wird der erste desto weniger befreyet.

l. l. 4. §. 1. 7. de in diem addict. vid. infra §.

So hat man auch wol befunden/ daß etliche sich zusammen gethan/ und andere mit Geschencken und Zusagen von der auction und Meistbietung abgehalten/ oder vorhero sich darüber vereinbahret haben/ wie hoch sie bieten wollen/ umb nachgehends die ganze Arrhende und den Vortheil daraus unter sich zu theilen. Dergleichen und andern schädlichen Anschlägen zu begegnen seynd in Holland darauff schwere Strassen gesetzt: und die Spanier haben zugelassen/ daß die financiers oder welche die Zölle und Accisen zu verpachten haben/ dem jenigen ein præmium versprechen mögen/ der die andern mit einer gewissen höhern Summa überbietet/ wovon in der neuen und letzten Verfassung der Spanischen Gesetze/ die daselbst la nueva recopilacion genennet wird/ lib. 6. tit. 9. leg. 7. 9. 10. und lib. 9. tit. 11. l. 1. Nachricht zu befinden ist. Wann aber solche gefährliche Practiquen nach geschlossenen Contract entdecket werden/ würde dieser alsdenn nichtig und ungültig/ solche Pächter aber gehalten seyn/ alles was sie aus der Pacht genossen/ cum omni causa zu restituiren.

§. 10.

§. 10.

So bald die Zeit zu licitiren oder zu feilschen und zu bieten verlossen ist / wird der Meistbietende als verpflichtet angenommen und notiret. Da ist nun zwar viel Streits unter den Rechts-Gelehrten darüber / ob und wann nach geschenehen und angenommenen höchsten Boht und darauf geschlossenen Contract jemand sich meldet und mehr bietet / derselbe damit annoch zu hören sey? Ungeachtet bey verauctionirung der Privat-Güter solches nicht zugelassen wird. Hingegen wenn Public-Güter zum Verkauf öffentlich aufgebohten werden / seynd die gemeinen Rechte darin unskreitig / daß auch nach gescheneher adjudication ein Mehrbietender zugelassen werden könne / weilen die Rechte bey dem Verkauf der Public-Güter allezeit das pactum additionis in Diem oder die Condition, dasern niemand mehr bieten würde / verstanden haben wollen / obgleich derselben keine ausdrückliche Erwähnung geschehen wäre.

Von dem höchstenBoht wie weit derselbe nach verlossener Zeit schließlich und verbindlich sey.

l. 1. C. de vendend. reb. Civitat. ibi: tempora enim, adjectionibus præstituta ad causam fisci pertinent. Brunnemann ad d. l. Add. l. 4. C. de fide & jure hæcæ fisc.

Ob aber auch in der verauctionirung nur alleine zu Verpachtung es eben also zu halten sey / solches zu bejahen stößt sich an dem Rescript der Kaiser Valeriani und Gallieni in l. 2. d. t. C. de vend. reb. Civitat. worin von Verpachtung der Public-Güter geredet wird dieser gestalt / daß der darüber einmahl geschlossene Contract, wann schon darnebst jemand mehr bietet / nicht sol umbgestossen werden: wozu kommt / daß zu besorgen / es würden sonst keine Licitanten sich finden. Nichtes desto weniger / weil das Rescri-

scriptum ist gemeldeter Käyser nur unter dem Titul von
Städtischen Gütern stehet/ deren Veräußerung oder Ver-
waltung nicht dergestalt/ wie bey Domainen und Landes-
Herrschafftlichen Einkünfften/ privilegiret ist (vid. supra
S. 2. in pr.) dahero füglich nur von jenen alleine kan/ nicht
aber von diesen darff verstanden werden :

l. i. C. de vendend. reb. Civitat. & ibi Brunnem. l.
21. §. ult. ꝛ ad municipal.

ohne deme auch das Käyserl. Rescript von einem solchem
Casu handelt/ da schon eine geraume Zeit nach vollenzoge-
nen und zur execution gekommenen Arrend-Contract
verlossen/ ehe der mehr Bietende sich angemeldet hat: So
hat die bejahende Meinung überall die Oberhand behalten/
jedoch also/ daß in diesem Falle eine gewisse Zeit und Masse
gesetzt werde/ binnen welcher/ nach dem einmahl geschehe-
nen Zuschlag/ der mehr Bietende ein gewisses Quantum
über das vorige/ worauf schon einmahl die Arrhende ist
festgestellt worden/ offeriren muß/ fals er damit gehöret
werden wil;

d. l. 21. §. ꝛ ad municipal. & d. l. i. C. de vend. reb.
Civit. ibi. tempora adjectionibus praestituta.

Zum Exempel im Königreich Neapoli wird Unterscheid
gemacht/ ob der neue Pächter schon zur Hebung gekommen
sey oder nicht? Wo nicht/ muß ein anderer binnen 40. Ta-
gen den Zehenden Theil dessen/ worauf schon vorhin der
Zuschlag geschehen ist/ mehr offeriren/ sonstn wird er nicht
angenommen. Auf den ersten Fall aber muß er innerhalb
3. Monath von Zeit der nach der ersten adjudication
angefangenen würcklichen Hebung den Sechsten Theil
mehr bieten. Wann dieses geschiehet/ und wann auch
danegst jemand noch höher bietet/ hat der/ welchen
schon

Schon in der Hebung setzet die Wahl/ ob er solches Quantum vor die ganze Zeit seines Contractus eingehen/ oder dem lezt Bietenden weichen und ihm zugleich alles was er eingehoben/ ausliefern wolle nach seines gehaltenen Gegenschreibers oder Controlleur Verzeichniß/ wovon unten ein mehreres.

Montan de Regalib. tit. Vestigalib. pag. 72. Col. 2.

In Hispanien muß einer den Bietsten Theil des vorhin festgestellten Quanti binnen 3. Monat höher bieten/ falls er die einem andern geschene addiction auf sich bringen wil.

La nueva Recopilac. lib. 6. tit. 13. &c.

In Frankreich und zwar in Delphinat ist es also gehalten worden/ daß/ wann jemand binnen drey Monat über das Quantum, wofür einmahl die Arrhende bey der aucti- on ist addiciret worden/ annoch den Dritten Theil des zum allerersten in der aucti- on offerirten Quanti mehr geben wil/ als wofür der Zuschlag geschehen ist/ alsdenn dieser mit dem andern/ welcher den ersten Zuschlag erhalten/ in den noch lauffenden 3. Monat certiven und einer den andern immer mit einem Zehenden Theil überbieten mag. Nach Verfließung der drey Monat/ werden diesen beyden und sonstem keinem/ noch andere drey Monat eingeräumt/ worin einer den andern mit der Zulage des halben Theils überbieten kan.

Guid. Papa. dec. 536.

Wann derjenige/ welcher den erst Meistbietenden und An- genommenen abtreiben/wil/ solches obtiniret/ muß er alle Conditiones, worauf mit jenem geschlossen worden/ sich billig gefallen lassen/ wie der Spanische Jctus und Königs- liche Cammer- Rast (Consejero de la Real Hazienda)

Alfe-

Alfero in seinem Werke von dem Amte eines Fiscalis gl. 54. S. 82. solches remonstriret. In der vor angezeigten Kaiserlichen Appalto- oder Pacht- Ordnung wird der bey der ersten Auction geschehene höchste Boht nur 8. Tage lang offen gehalten dem jenigen zu gute/ welcher über den höchsten Boht eines andern noch so viel offeriret/ als wofür die Imposta zu verpachten anfangs ist publiciret worden/ zum exempel für 10000. Rthl. wenn nun hierauf bey der ersten auction der Meistbietende bey brennender Kerze bis auf 12000. Rthl. gestiegen wäre/ kan innerhalb 8. Tagen ein ander 10000. Rthl. höher bieten. Wil alsdann der erste höchstbietende a 12000. Rthl. die darüber gebotene 10000. Rthl. nicht geben/ wird der Appalto oder die Pacht mit dem lezstbietenden geschlossen.

§. II.

Ob der erst
bietende ein
Vorrecht er-
lange?

Sonsten bey verauctionirung der Privat-Güter erwirbet auch derjenige/ der zum aller erstenmahl anbietet/ damit dieses Vorrecht/ daß er allen andern vorgezogen wird/ wenn er/ in noch wärenden Zeit der darüber angestellten auction, übernimmt/ was einer der nach ihm folgenden licitanten zum höchsten gebotnen hat. Dafern er aber solches nicht wil/ ist er von seinem Boht frey/ es mag die folgende Überbietung bestehen oder nicht.

Phillippid. tr. c. 3. Comm. 14.

Alleine bey der auction zur Verpachtung der Domonial-Güter und anderer Staats-Gefälle hat der allererste licitant kein solch Vorrecht/ damit nicht zu gemeinen Schaden andere licitanten abgeschreckt werden. Ob aber der vorige Pacht- Haber nach geendigten seinen Pacht- Jahren bey der neuerten Ver- folgenden Verpachtung/ wann er die von einem andern gebo-

gebetene höchste Summe geben wil / vorzuziehen sey / wird ^{pachtung ein} ^{Vorrecht ha-}
dahero gezweifelt / weilen die Römischen Rechte bey Ver- ^{be?}
pachtung der unbeweglichen Domanial-Güther solch Vor-
recht dem negst vorigen Pacht-Manne zugebilliget haben.

l. 4. C. de locat. prædior. civil.

Jedoch erstrecket sich solches Vorrecht nicht auf die Ver-
pachtung der Zölle / weil es damit nicht die Bewandniß hat/
wie mit jenen liegenden Domanial - Güthern / weil selbige
von den Pensionarien in viele wege haben können melio-
rirt werden / woraus nicht ehe als in den folgenden Jah-
ren der Nutzen zu ziehen ist / worin also dem vorigen / der zu
den meliorationen seine Kosten oder zum wenigsten seine
Mühe angewandt hat / der Vorzug billig gegönnet wird.
Die Verbesserung der Zölle und dergleichen Einkünfte ist
mehr ein casus fortuitus, als daß dieselbe denen Pächtern
zuzuschreiben wäre: zu geschweigen daß die vorangezogene
Römische Rechte auch bey Verpachtung der liegenden Do-
manialien an vielen Orten nicht attendiret werden.

Anton. Matth. de auct. l. 2. C. 2. n. 8. 9.

§. 12.

Gleichwie dem Meistbietenden die arrende adjudi- ^{Von Bestel-}
cirtet wird; also muß er auch gnugsame tüchtige Bürgen ^{lung der}
bestellen; Sonsten die locatores oder bey welchen die Ver- ^{Bürgschaft.}
pachtung stehet / den Schaden tragen müssen / wann sie keine
untüchtige Bürgen angenommen hätten.

l. 1. C. de locat. præd. Civ. l. 3. pr. 7. de Administrat. &
peric. rer. ad Civitat. pertin.

l. 7. C. de fundo Patrimon.

Insonderheit wil bey Bestellung der caution grosse Für-
sich

sichtigkeit gebraucht werden/wann die Licitanten sich un-
ter einander hoch aufstreiben.

l. 9. in pr. π. de publican.

Und weil ein Bürge leichtlich kein Bürge/ nemlich hin-
fällig werden und von Mitteln abkommen kan/ ist sehr diens-
lich/ daß mehr/ als ein Bürge von den Pächtern bestellet wer-
den. In Holland werden wol 4. Bürgen ersodert/ und wann
der Meistbietende selbige nicht finden kan/ wird die Ver-
pachtung auff's neue aufgebohten. Was dann die anders-
weite Verpachtung minder bringet/ solches muß jener der
seinen höhern Boht nicht hat verbürgen können/ gut thun/
ob er gleich dagegen nicht zu geniessen hat/ was die zweyte
oder letzte mehr eintragen möchte. Die Holländische or-
dinantie hievon ist diese. En sal de Pachter gehouden
wesen dadelick te stellen vier suffisante Borghen tot
genoegen van myne voernoemde Heeren die heur
sullen verbinden als Principale onder de renoncia-
tie van de beneficie ordinis, divisionis en excussio-
nis, te weten, dat de voernoemde heeren, so wel-
den Borghen als Principalen, tot heur liederkeure,
by gebreeke van betalinge, moegen doen panden,
ofte executeeren mitter daet, sonder eenige recht
Verdeeringe daeromme te doen. Dat ock so wel-
d' onroerende goederen van de Principale als van
syne Borghen tot allen tyden van den jahren by
faute van betalinge, geexecutert sullen moegen
werden, neet tegen staende eenighe deser steede-
keuren dicteren ter contrarie. „Ende offt het ge-
„beurde, dat de Pachter in gebreeke bleve, in ma-
„nieren, als voren, Borghe te stellen: sal voorseide

Ex-

Excys andermael opgeveylt en affgeschlagen en,
 by mōnde verhuyret worden. Entgunt de vor-
 seyde Excys by alsulke tweede verhuyringe min-
 der soude mogen komen te gelden, sal de voor-
 seyde eerste Pachter gehouden wesen goet te
 doen, ende te betalen in gereden gelde; sonder
 dat by hem yet ghenoten sal moghen worden,
 vant gunt de selfde Excys door de tweede ver-
 pachtinge meer sal komen te bedraghen. In
 Frankreich wenn bey der / aus erwehnter Ursache ermans
 gelnder caution, angestelleten anderweitigen Auction
 niemand den jenigen / welcher keine caution hat leisten kön-
 nen / noch auch den danegst vorhergehenden überbietet /
 verbleibet dieser an seinem Bohte feste / und muß der zulezt
 Hochbietende / weil er keine annehmlische caution auf seinen
 lezten Boht in der bestimmten Zeit hat schaffen können / das
 jenige / was er mehr gebohnten hat / zur Straffe seiner Vers-
 wegenheit und Unvorsichtigkeit / dem publico bezahlen / wels-
 ches allda heisset payer la folle en chere. Das Statu-
 tum in der Provinz Auvergne lautet hievon also: En-
 publication des baux & fermes, si le dernier en-
 cherisseur ne baille caution dedans le temps de
 l'ordonnance, & que la ferme étant republiée il
 ne se presente personne, qui surencherisse, l'on
 revient lors au precedent encherisseur, & paye
 neantmoins le dernier la folle en chere.

Mornac ad l. Sabinus 9. π. de in diem addict.

Warumb aber in dieser Begebenheit der nechst vorherge-
 hende nach wie vor fest gehalten werde / dessen wird diese Urs-
 sache gegeben: weilen sich von selbst verstehe / daß der fol-
 gens

gende licitant nicht anders als mit dem Bedinge/ dafern er werde caution bestellen können/ zur auction verstattet werde. Wann es nun dem negst folgenden an der caution ermangelt/ bleibe man billig bey dem negst vorhergehenden.

Christinaeus' vol. 3. dec. 101. n. 2.

Nach der heutigen Käyserl. Appalto-oder Pacht-Ordnung wird der zuletzt Meistbietende/wann er keine sattfame Sicherheit dafür geben kan/ umb so viel gestraffet/ als das in der ersten publication zur auctionirung angetragene Quantum des Bestand-Geldes à 10. pro Cento vermag; nämlich es wird publiciret/ daß dieser oder jener Zoll für 20000. Rthl. Jährlich solle verpachtet werden. Der letzte Licitant bietet 24000. Rthl. kan aber keine caution bestellen/ und muß deshalb 10. pro Cent von 20000. Rthl. Straffe geben.

§. 12.

Welche Personen zur Pachtung angenommen werden oder nicht.

Alldieweil denn für allen Dingen auf die Sicherheit des gemeinen Besten bey diesen Verpachtungen wil und muß gesehen werden: So folget daraus/ daß dazu nicht verstattet werden können 1. diejenige Personen/ welche ihre Obligation durch eine dagegen erlangende restitution wieder entkräften können e. gr. Minderjährige. Denn obzwar auch diese die ersoderte Bürgen bestellen müssen; ist doch dem publico daran gelegen/ daß so wol der Principal selbst als die Bürgen in ihrer Pflicht unwiederrufflich verbleiben/ und die Zahl der Schuldner/ woran das publicum sich halten kan/ nicht vermindert werde.

1. 3. §. 5. in fine, de jure fisc. l. 1. C. si. advers. fisc. Würde dawieder gehandelt/ wäre der fiscus oder das A-rari-

varium publicum befugt solches alsofort für nichtig zu halten/ und daran gar nicht verbunden; es wäre denn daß Minderjährige der restitution sich Eydlich entsaget hätten/ oder solches annoch thun wolten; Noch 2. denen/welche schon vorhin andern privilegirten Personen zur Rechnung gehalten seyn/ ex. gr. Vormündere und andere dergleichen auf Rechnung sitzende Leute/ wobey das publicum, wann es zum Concurs-Proceß käme/ zu kurz kommen möchte.

1. un. C. Ne Tut. vel Curat. vestig. Conduc.

Wann aber solche Leute dennoch sich anmeldeten/ und/ in dem sie die vorbedeutete ihnen allbereits obligende Pflicht verschweigen/ zur Pachtung angenommen würden/ können sie als Falsarii oder Land-Betrieger angesehen und gestraffet werden.

1. 1. §. 9. ad l. Cornel. de fals.

Und thut auch dahero ein Zoll- und Accis-Pächter wohl/ wann er von allen ihme auch danegst angetragenen Vormundschafften sich entschuldiget/ welches er wol thun kan: massen die letzte Worte d. 1. un. C. ne Tut. vel Curat. von den Rechts-Gelahrten also gedeutet werden; ob gleich sonst derselbe/ welcher nur von einer Municipal oder Land-Stadt dergleichen Gefälle zur Pacht nimmet/ von Vormundschafften nicht befreyet ist;

1. 15. §. 10. 7. de Excusat. Tut.

Noch 3. denen/welche schon vorhin dem publico schuldig geworden sind/ bevor sie deshalb absonderlich und genugsam caviret haben;

1. 9. §. 3. de publican. & vestigal.

Noch 4. denen/ die unter Väterlicher Gewalt stehen/

und nichts eigenes zu ihrer freyen Disposition erworben haben /

Brunnemann ad l. 3. §. 1. ad Sc. Maced.
 Angesehen dem publico damit wenig oder nichts gedienet seyn würde/ wann es nur damit sich vergnügen solte/ daß irgend der Vater für dem Sohne/ in dem Falle/ wann dieser irgend ein peculium aus den Väterlichen Güthern hätte/ so weit solches reichete/ belanget/ und der Sohn selbst/ wann er nicht zu bezahlen hat/ in den Schuld-Thurm geworffen werden könnte; es wäre denn/ daß der Vater seinen Consens dazu gebe.

Fauft. Consil. pro arario Class. 9. Consil. 39.

§. 13.

Ob die Verpachtung gesehen möge an Weiber?

Ferner gleich wie der Endzweg dieser Verpachtung ist nicht nur/ daß ein mehres daraus als aus der Berechnung gehoben werden; sondern auch daß man solcher gestalt/ durch der Pächter zu ihren Nutzen ungesparten Fleiß/ so viel mehr erfahren möge/ wie viel dergleichen Gefälle nach der vorgeschriebenen Ordnung wirklich eintragen können: Also solget hieraus wiederumb/ daß alles dasjenige/ welches solchem Zweck hinderlich/ verhütet; und was dazu beförderlich ist/ zu Wercke gerichtet werden müsse; Derwegen auch diejenige Personen nicht zugelassen werden/ die entweder zur Einhebung untüchtig sind/ worunter die meisten J^ucti das Weibliche Geschlecht mit rechnen wollen.

arg. l. 12. 7. de edendo. Faustus l. c.

Weilen aber die Ursachen die Weiber allhie gar auszuschließen nicht zureichlich seyn/ angesehen die Verpachtung der Dölle kein öffentliches Amt/ sondern nicht weniger als ein ander gemeiner Contract zum Eigennuß der Pächter angesehen

geseh

gesehen ist / werden sie / wann ihnen sonst nichts entgegen
stehet / dazu billig verstattet.

l. Moschis. 47. π . de jure fisci. Anton. Matth. de
auct. l. 2. c. 3. n. 8. Voet. π . de publican. n. 3.

Ein anders ist es mit denen / zu welchen man sich zu verset-
zen hat / daß sie der Sachen zu viel thun möchten: darumb
an etlichen Orten die Juden und Keßer / wann sie sich an-
melden / abgewiesen werden. Dahero ist auch in den ge-
meinen Rechten und allen Landes-Ordnungen verboten / an
Königl. Fürstl. Landes-Herrschaftliche Civil- und Militar-
Bediente / imgleichen ihren Eltern und Kindern / auch kei-
nem der sonst an dem Orte eines grossen Ansehens und
mächtig wäre / die Zölle / Accisen und andere dergleichen
Auslagen zu verpachten / also daß sie weder selbst / noch
durch andere von ihnen substituirt / oder in Gesellschaft
dazu gelangen / noch auch für die Pächter Bürge werden
können und sollen / so viel weniger / als durch dergleichen
Personen andere leichtlich sich abschrecken lassen / sie zu über-
bieten.

An Juden
und Keßern?

An Königl.
oder Fürstl.
Bedienten?
und ob dieselbe
an den
Verpach-
tungen einigen
Theil haben
mögen?

l. un. C. Quib. ad Conduct. præd. fiscal. acced. non
licet. l. 46. π . de Contrah. empt. Mangil. de
subhastat. & licitar. quæst. 87. Lud. Posth. de
subhast. inspect. 32. n. 57. seqq.

Die Staaten von Holl- und West-Friesland haben hievon
folgender Gestalt ordiniret. Ende op dat de onder-
saten door de macht ende de authoritheyt van enighe
Pächters niet en worden vercort off verdruckt; so
wort vortaan verboden, dat de Officiers, t Zy
Balliuwen, Schouten, Droscaten, Rentmesters vant
gemeene landt, in den steden, hunnied en sullen ver-
vorderen eenighe gemeene Middeln te pachten,
ost

oft in eenighe Pachten part off deel te hebben, op te peine van metter daet van haren staet ende officie te vervallen, ende dat t' selve vacant ende im-
 An Frembde? petrabel sal wesen. An Frembde die Zölle zu verpach-
 ten ist zwar nirgends verbohten/wird gleichwol darumb be-
 dencklich gehalten/das die Frembde/wann sie sich bereichert
 haben/mit dem Gelde davon ziehen. Ob nun zwar deme
 jedoch können also/das die von der Verpachtung durch Verboht ausge-
 die sonst ver- schlossene Personen auch keine andere suborniren und bes-
 bohtene/ als stellen; noch mit den Pächtern in mascopie treten/ oder
 des Pächters Erben dessen sonsten Theil daran nehmen mögen: können sie jedennoch
 Contract bis durch Erb-Recht dazu gelangen/nachdeme sie in denen noch
 zu dessen En- lauffenden Pacht-Jahren eines Pächters Erben geworden
 digung conti- seyn; alsdann ihnen vergönnet ist/ den Contract ihres
 nuiren. Erbgebers zu continuiren.

Confer Anthon. Marth. d. tr. lib. 2. cap 3. per tot.

Ob und wie
 weit die Pach-
 ter und ihre
 Consorten
 Kauf-Handel
 treiben/ oder
 bey Kauffleu-
 ten hausiren
 mögen oder
 nicht?

Ferner haben vorwobmeldte Staaten recht und billig be-
 funden/zu verordnen/das die Pächter und ihre Consorten
 nicht allein mit denen Waaren/wovon sie die Auflagen ein-
 zunehmen haben/keinen Handel und Wandel treiben/ noch
 einiger maßen daran interessiret seyn/ sondern auch bey
 denen/ die damit handeln/nicht einmahl im Hause wohnen
 oder zur Kost gehen sollen. Ihre eigentliche Worte seynd
 diese: De Pächters, heure medestanders of Colle-
 ctours en sullen geen zout selfs ofte door anderen
 moghen verkopen ofte doen vercoopen, oft in-
 t' vercoopen von dien part ofte deel te hebben;
 Nochte ock wonen ofte te koste gaen moghen by
 eenige kleyne kramers oft andern de zout neerin-
 ge doende. Dergleichen ist auch dieses: Ende omme
 te

te voorkomen alle frauden ende bedrogh, die hierinne soude mogen gepleecht worden, soo en sal gheen Zeep-sieder noch niemand van syne familie Pachter mogen wesen.

§. 15.

Als dem Pachter gebühret/die zur Einnahme erforder-
te Unkosten zu tragen/und so wol die Collectores als an-
dere hiebey nöthige Bedienten zu bezahlen/so wird auch die-
ses dergestalt gemäßiget/ daß den Unterthanen Ort und
Zeit/allwo und wann sie die Auflagen abzustatten haben/
nicht beschwerlich sey; dahero in Holland und West-Fries-
land auch in einem jeden Dorffe Collectores von den
Pachtern gehalten werden müssen/ laut dieses Articuls:
De Pachter van desen impost sal gehouden syn in
elk Dorp onder syne Verpachtinge geleghen te
stellen een Collecteur tot gheryff van de inwoon-
deren.

§. 16.

Aus obgesetzten principio fließen noch mehr andere
insonderheit die Verpachtung betreffende Cautelen; nem-
lich daß denen Pachtern/ auch vermittelst Eydes/ eingebun-
den werde/niemanden in wärenden ihren Pacht-Jahren an
der imposta etwas nachzulassen/oder ohne besondere Er-
laubniß/ mit jemanden sich umb ein gewisses zu vergleichen;
Wobon in allen vorgedachten Niederländischen Ordinan-
tien dieser Articul sich befindet: Den Pachter oft Col-
lecteur sal aen handen van den Commissaris den
behoorliken eedt doen, dat hy noch niemandt van
synen wegen met niemanden en sullen composeren
ofte conniveren in eeniger manieren op pene in-
den

Von Anord-
nung der Col-
lectur-Stel-
len zu der Un-
terthanen Be-
quemlichkeit.

Ob die Pach-
ter denen Zoll-
pflichtigen und
Accisanten
etwas nachlas-
sen oder
mit ihnen ei-
nes gewissen
überhaupt sich
vergleichen
mögen?

den XIV. Articul van de generale ordonantie begrepen, so wel jehens den Pachter oft Collecteur te executeren als jehens den ghenen, die met hem oft jemand van synen wegen compositie oft uytkoop aengaet. Insonderheit ist dieses und dergleichen gerichtet wieder das Beginnen/ wenn ein Pachter gegen Ablauf seiner Pacht-Jahre eine geringere impost als verordnet/ nehmen wolte/ umb dadurch die Ein-oder Ausfuhr der Zoll-baaren Waaren oder auch die Consumption zu vermehren/ damit er aus solcher Vermehrung gewinnen möchte/ welches/ weil es seinem Successori zum Schaden gereichet/ nicht geduldet wird.

l. 35. §. 1. 7. locat. Cond. Guttierrez de Gabell. Quæst. 136. Hieraus solget auch/ daß/ wann irgend einem Pachter vergönnet wäre/ binnen seiner Pacht-Zeit Jährlich eine gewisse Quantität Zoll-bahrer Waaren frey ein-oder auszuführen/ und er alles biß ins letzte Jahr versparen/ und auf einmahl solcher concession sich bedienen wolte/ dasselbe unzulässig sey/ weil dadurch sein Successor supplantiret werden würde/ oder man müste dergleichen auch diesem und allen folgenden Pachtern verstatten.

Cardinal de Luca de Regal. disc. 133.

§. 17.

Die Verpachtung muß sich gründen auf eine vorher gemachte und publicirte Zoll-oder Accis-Ordnung.

Wie die Waaren und die Handlung/ so damit getrieben wird/ auch die imposten selbst/ ihre unterschiedene Umstände haben: Also seynd bey einer jeden auch absonderliche Bedingungen nöthig/ welche vorhero ihre Richtigkeit haben/ so dann in einer Ordnung kürzlich zusammen gefasset und publiciret werden müssen/ mit dem Anhang/ daß darauff diese oder jene imposta soll verpachtet werden. Denn sonst/ wenn die auction und der Zuschlag vorhergeheth/ und man

man hernach allererst die Conditiones und præcautiones machet/ würde es eine præposteration seyn/ oder wie man saget/ die Pferde hinter den Wagen gespannt werden/ und nohtwendig diß inconvenient folgen/ entweder daß die Conditiones nach des Pächters Willen müßten eingerichtet/ oder auch der Pächter wieder erlassen werden.

Anton. Matth. d. tr. l. 2. c. 2. n. 22.

In Holland wird der Ordinantie zur Verpachtung allezeit diese Clausula hinten angehänget: Op de Condition ende voorwaerden, so in de generale als in dese particuliere ordinantie begrepen, is pachter gebleven van desen inpoft N. N.

voor den tydt van een geheel jaer omme de somme van

te betalen r elke drie mänden
des t oirconden is desen geteykent by dem ghecommitteerden van den staten opten

Nachdem nun in einem gedruckten Exemplar an denen Welcher ge-
dazu offen gelassenen Stellen 1. des Pächters Nahme/ 2. stalt dieselbe
die Pacht-Summe, 3. die Zahl: Termine, und denn 4. an statt des
die data darein geschrieben/ der Pächter selbst aber 5. seinen Contractus
Nahmen unterschrieben/ und sein Sigill dabey gedrucket hat/ dienen kan?
ist damit die Sache richtig/ und darff es alsdenn keines besondern Contractus.

S. 18.

Fürs Andere nun auch etwas dabon zu melden/ was Ob und wie
benen Zoll- und Accis- Pächtern entweder zur Last oder der Pächter
zum Borthell gereicht; so wird/ so viel des Pächters seine Rechnung
Schuldigkeit betrifft/ an vielen Orten recht befunden/ weil gen zu führen
len durch die Verpachtung fürnemlich mit abgezielet wird schuldig/ und
ob ihm ein
Gegenschreiber könne bey-
gesetzt werden?

E 2

zu

zu erfahren/ wie viel mit allem aufs möglichste angewandten Fleiße die Imposta einbringen könne/ umb bey folgender neuen Verpachtung sich darnach zu richten/ und ein gewiß Quantum allemahl zur Auctionirung zu publiciren oder wenigstens zu präsupponiren/ daß zu solchem Ende der Pächter nicht alleine über seine Einnahme richtige Bücher und Register und zwar mit eigener Hand halten/ und dieselbe auf Begehren vorweisen müsse;

Cardinal. de Luca de vestigal. disc. 91. n. 12.

sondern auch wol demselben einen Gegenschreiber und Controlleur welcher bey den heutigen Italiänern Rincontro und schon bey den alten Griechen *ἀντιγραφεὺς* genennet wird/

Wehner thes. pract. voc. Gegenschreiber.

zugesetzt/ und zugleich jener dadurch genöthiget werde/ sich in den Schranken der Ordnung zuhalten/ und weder darüber noch darunter etwas zu fodern und zu nehmen. Denn es ist vernünftigen Rechts/ daß wann an einem Dinge oder dessen Gebrauch zugleich ein Privatus (wie allhie der Pächter) und das publicum interesfirt ist/ alsdann dem publico frey stehe/ was für dienliche Mittel es hiezu adhibiren wolle/

Burlat. Confil. 409. n. 3.

nicht weniger als einem Privato zugelassen ist/ seinem Creditori, wann er in jenes Güther immittiret wird/ einen Gegenschreiber zuzuordnen / der jedoch keiner' administration sich anzumassen hat:

Müller. Resolut. pract. 121. n. 9.

und gleich wie derjenige/ welcher zur Eydlichen Berechnung die Zölle und Accisen einhebet/ einen Controlleur bey und nebst sich leiden muß; also muß und kan auch der Pächter /

wel:

welcher in des zur Berechnung sonst bestellten Einnehmers Stelle tritt / nach dem Gebrauch einiger Dörfer und Länders / sich dessen nicht wegern. Der Gegenschreiber ist ferner dazu nöthig / damit / im fall der Pächter über eine Läsion klagen / und deshalb einige remission suchen würde (wovon hienebst ein mehres) man alsdann wissen könne / ob- und wie weit sein Begehren Grund habe oder nicht / weil seinen eigenen Registrern hierin nicht allezeit zu trauen ist.

Boll. de remiss. merced. publ. n. 4. 5.

Und wollen / wann nach Ablauf solcher Jahre sich befindet / daß der Pächter ein grosses gewonnen / und die Gefälle so hoch nicht wieder ausgebracht werden können / derselbe gehalten ist / seinen Contract zu continuiren ;

l. ii. s. f. 7. de public. & vectigal. vid. infra. §. 35.

Als wird damit die Nothwendigkeit des Gegenschreibers bestärket / ohne welchen man den gehabten Gewinn nicht sicher wissen kan. Ohne einen Gegenschreiber wird nicht allein des Zwecks / den eigentlichen Eintrag der Gefälle zu erfassen / woran doch dem publico zum höchsten gelegen / ganz verfehlet ; sondern auch den heimlichen eigennütigen Verständnissen der Pächter unter sich und mit andern / deren Gunst sie nöthig haben / desto mehr freye Hand gelassen.

Card. de Luca de Regalib. disc. 66. n. 3. seqq. vid.

supra §. 12.

§. 19.

Alle Güther des Pächters / auch diejenige / welche er nach Bon' der getroffenen Pacht-Contract erworben hat / ob sie gleich nicht ausdrücklich verpfändet worden / hassen dem publico dergestalt / daß alle andere ob gleich ältere und sonst auch privilegirte Hypothecarii, also auch die Ehe-Frau mit ihren Braut-Schaz / nachstehen müssen.

E 3

l. 2. Item wann er

nicht einhält/
wider ihn zu
verfahren?

l. 2. C. in quib. caus. pign. vel Hypoth. & ibi Brun-
nemann. arg. l. 3. C. de primipil. & ibi Brunne-
mann.

Ja es gehet diese legal Hypothec so weit / daß der fiscus
oder das publicum auch an die Güther sich halten könne /
welche einem Pächter geschencket oder durch einen letzten
Willen vermachtet worden / ob er schon dieselbe nicht acce-
ptiret / noch sich zugeeignet haben möchte oder wolte:

l. 45. in pr. π . de jure fisci.

vielmehr kan man sich auch an dem jenigen erholen / was ein
ander dem Pächter schuldig ist.

l. 4. C. quando fisc. vel privat. & ibi. Brunnem. Mev.
p. 8. d. 240.

Und noch dazu ist man befugt / den Pächter / wann er mit
der Bezahlung nicht einhält / gefänglich zu halten / ob er
gleich ein Edelmann wäre /

Alphonf. de Olea de cess. jur. & act. in addit. ad tit. 6.
quæst. 4. n. 7.

oder auch wann es rahtsam befunden wird / ihn so fort ab-
und einen andern an seine Stelle zu setzen.

l. 10. §. 1. de publican. & vestigal.

§. 20.

Von Päch-
tung in Gesell-
schafft.

Wann ihrer mehr als einer die Zölle und Accisen in
Gesellschaft pachten / ist ein jeder derselben mit allen seinen
Güthern nicht nur für sein Theil / sondern für die ganze
Pacht-Summa gehalten;

Lauterbach Disp. de Sociorum obligat ex Convent.
cum extran. §. 32, n. 10. II. & §. 49. n. 1. Con-
fer. Käyserl. Appalto- und Pacht-Ordnung §. 10,
add. Anton, Marth. d. tr. lib. 2. c. 6. n. 4. seqq. &
Cap. 8 n. 5.

Dergestalt / daß auch das beneficium ordinis, Krafft des-
sen

sen derselbe / welcher unter vielen die Zoll-Einnahme ver-
waltet hätte / zu erst excutiret werden müste / nicht statt
findet.

Anton. Matth. d. Cap. 6. n. 7.

§. 21.

So ist auch kein Pächter befugt / daßjenige was er vom **Ob und wann**
fisco oder publico anderwärts zu fodern hat / an der ver- **ein Pächter**
sprochenen Pacht-Summa zu decurtiren und damit zu **compensiren**
compensiren. **können?**

l. i. l. 3. C. de compensat.

Wäre es aber / daß der Pächter durch den Pacht-Herren
an der Einnahme des ihm verpachteten Zolls behindert
worden / und Schaden gelitten hätte / so weit dieser in con-
tinenti liquidiret werden könnte / möchte zwar alsdenn dem
Pächter die compensation zu gebilliget werden. Weilen
aber gemeiniglich darüber / ob die Gegenprætension liquid
sey / gestritten wird / so ist's gut / daß in dem Pacht-Contract
alle compensation ohne Unterscheid beyseite gesetzet werde.

Anton. Matth. d. c. 6. n. 8. seqq.

Ob aber ein Pächter zum beneficio cessionis bonorum, **Von dem be-**
daß er nemlich alle seine Güther zur Bezahlung hingeben **neficio ces-**
und sich also auch von dem Gefängnisse befreyen könne / zu **tionis bono-**
verstaten sey / darüber seynd die Rechts-Gelehrten zweyhel- **rum.**
liger Meinung. In den gemeinen Råyserlichen Rechten ist
dieses beneficium denen Pächtern nicht deutlich abgeschnit-
ten / darum das sicherste / daß sie und ihre Bürgen demsel-
ben absagen / welches in Spanien Eyndlich geschehen muß /
mit dem Versprechen / keine relaxation oder Erlassung so-
thanen Eydes zu begehren.

Vid. n. Anton. Matth. d. c. 6. n. 11.

§. 22.

Ob und wie
der Pächter
vor Ablauf
des Zahl-Ter-
mins auf Be-
gehren zahlen
müsse?

§. 22.

Wann der Pacht-Herr zur allgemeinen Nothwendig-
keit die Zahlung der Pacht-Gelder zu anticipiren gemüß-
iget wird / kan der Pächter sich derselben nicht entziehen; er
hat aber auch dagegen das interusurium oder so viel zu
decurtiren / als die Zinsen von der ganzen anticipirenden
Summa bis zum verglichenen Zahl-Termin sich betra-
gen würden.

Anton. Matth. d. tr. l. 2. c. 5. n. 21.

Wiewol / wann der Pächter bereits aus der Einhebung so
viel in Cassa hätte / daß er ohne seine Ungelegenheit vor dem
Zahl-Tage die Zahlung verfügen könnte / es unbillig seyn wür-
de / wenn er deßhalb das interusurium prætendiren /
und nicht der gemeinen Noth gutwillig und ohne Entgelt
helffen wolte. Würde aber der Pächter die verglichene
Zahl-Termine nicht einhalten / hat der Pacht-Herr die
Wahl entweder jenen so fort abzusetzen / oder auch die Zin-
sen von Zeit des verfloßenen Zahl-Tages zu fodern.

Anton. Matth. d. c. 5. n. 30. & Cap. 11. n. 5.

§. 23.

Von der Pach-
ter und ihrer
Leute excess-
sen.

Wann der Pächter oder seine Leute exceediren / und ein
mehres als ihnen gebühret / erpressen / muß er es doppelt
auch wol dreyfach wieder geben / und kan nach Bewandniß
der Umstände noch dazu criminaliter gestraffet und zur-
gleich abgesetzt werden.

l. 9. §. 5. l. 12. π . de public. & vestigal. Anton. Matth.
d. tr. l. 2. c. 5. n. 30. & c. 11. n. 6.

Allwo aber in diesem Falle etwas gewisses verordnet ist /
woran es gemeiniglich nicht fehlet / hat es dabey sein Ver-
bleiben. Sonsten wann durch die Pächter und ihrer Leute
excessen die Zoll-Hebung deterioriret und in Abnah-
me

me gebracht wird/indeme Handel und Wandel deshalb sich verkeret/müssen sie den Schaden allerdinge erstatten.

Anton. Matth. d. tr. l. 2. c. 5. n. 14. conf. Voet. ad 7. de publican. & Vectigal. n. 20.

Swar concerniret dieser punct so wol die auf Rechnung sitzende Zoll-Bediente/ als die Pächter/ und gehöret also eigentlich nicht zu dieser materie. Gleichwol geschiehet es zuweilen/das die hiebey zur Entscheidung vorkommende Fälle etwas anders bey der Verpachtung als bey der Berechnung angesehen werden müssen. Solche Fälle nun begeben sich/wenn gezweifelt wird Erstlich/ob es ein excessus wider die Ordnung sey/wann darin der Casus nicht exprimiret und gleichwol mit unter die Zoll-Einnahme ist gezogen worden? Fürs andere/wenn der excessus erkandt wird/weme alsdenn das zu viel gehobene müsse restituiret werden? Es mögen nun die Zölle unter der Berechnung oder Verpachtung stehen/so muß hierüber einen Weg wie den andern eine decision erfolgen. Nur weilien die excessus mehr unter der Verpachtung als unter der Berechnung zu besorgen seyn; muß man den Pächtern desto genauer auf die Hände sehen: die derowegen für sich am besten thun/wann sie/so bald ein zweifelhafter Fall/wovon die Ordnung nichts meldet/sich aufgiebet/so fort darüber eine declarati-on suchen: sintemahlen alle Zoll-Ordnungen und Gesetze weil sie beschwerliche Sachen begreifen/in einem gar genau-en und engen Verstande genommen werden. Zum Exempel/ es stünde in der tariffe, daß von einem gewissen Schlacht-Viehe à Stück über 100. Pf. 12. fl. und à Stück über 200. Pf. 24. fl. erleyet werden sollen; Es hätte aber der Pächter von denen Stücken/ die über 150. Pf. haben/ 18.

§

fl.

fl. eingehoben. Nach abgelauffenen Pacht-Jahren meldet sich der Fiscal, und fodert von dem Pächter die restitution der von einem Stück über 150. Pf. als zu viel gehobenen 6. fl. zurücke. Würde nun der Pächter eine observance beybringen können / daß es schon langhero vor seiner Zeit / zumahlen auch unter der Berechnung also gehalten wäre / möchte ihn solches absolviren; Sonsten aber dürfte er nicht frey ausgehen. An weme nun das zu viel gehobene in diesem und dergleichen Falle zu restituiren sey / dem Zoll-Herrn? oder denen Zoll-Gebenden? oder Beyden? So viel den Zoll-Herrn betrifft / kan dafür alsdenn nur prä-tension gemachet werden / wann erweislich ist / daß er durch die Übersetzung ins künfftige an der Zoll-Einnahme verzürhet seyn werde / e. gr. daß die Kauff- und Handels-Leute dadurch veranlasset wären / einen anderen vergönneten Umweg zu nehmen und also die vorige Zoll-Stätte nicht wieder zu berühren. Wäre aber der Zoll-Herr gar nicht beschädiget worden / könnte auch für demselben keine Erstattung gefodert werden. Anlangend die / welche also im Zoll seynd übersetzet worden / ist wol kein Zweifel / daß ihnen die restitution gebühre / wann sie können ausgefunden werden. Daseru aber dieses nicht geschehen möchte / und also die jenige / so übersetzet worden / unbekandt und ungewiß blieben / konte alsdann / was der Pächter restituiren müste / solches als res nullius dem Fisco adjudiciret / oder sonst ad publicos vel pios usus angewandt werden.

Card. de Luca l. c. disc. 71. per tot.

An weme das von den Pächtern zu viel gehobene wie dergegeben werden müsse?

Wenn viele Pächter zu gleich in einem Stücke excediren.

Fals viele in Gesellschaft stehende Pächter in einer Sache sich vergreifen; kan deshalb zwar ein jeder derselben nur für
sein

sein Theil besprochen werden; jedoch/ was der eine nicht zu bezahlen hat/ muß der andere mitbüßen und entgelten.

l. 6. §. de publican. & vectigal.

wobey also der Unterscheid in acht zu nehmen/ ob viele in Gesellschaft seynde Pächter wegen ihres Contractus; oder wegen ihrer excessen belanget werden. Von jenem Falle ist vorhin §. 20. Meldung geschehen. Würden aber die Pächter das zu viel gehobene freywillig/ besoe sie dazu verurtheilet werden/ wieder erstatten; entgiengen sie zwar alsdann der auf dieselbe eigentlich gesetzten Straffe;

Wann sie das zu viel genommene freywillig wieder geben.

l. 1. pr. l. 5. pr. §. de publican. & vectigal.

Es wäre dann/ daß sie oder ihre Leute etwas ungebührliches mit Gewalt abgenommen/ oder Diebischer Weise entwendet/ oder durch das zu viel gehobene Schaden zugefüget hätten: alsdann würden sie durch die freywillige restitution von der aus solchen Mißhandlungen sonst entstehenden Ansprache nicht befreyet werden.

l. 1. §. 4. d. t.

Außer diesen Fällen ist gewiß/ daß/ wann sie nach Urtheil und Recht das zu viel gehobene zweyfach wiedergeben müssen/ darunter dasjenige/ was ihnen über Schuldigkeit bezahlt worden/ mit begriffen sey.

l. 5. §. 1. d. t.

Zuweilen geschiehet es wol/ daß derjenige/ der den Zoll entrichten muß/ aus eigenem Irrthum mehr bezahlt/ als er schuldig ist: da denn der Pächter nur alleine dieses zurückgeben muß/ und deshalb keine Straffe erlegen darff.

Wann jemand aus Irrthum zu viel giebet.

Voet. ad §. d. t. n. 20. in f.

In den vereinigten Niederlanden werden der Pächter excessen nicht mehr nach gemeldeter Verordnung der gemeinen Rechte/ sondern willkührlich gestraffet.

§ 2

Post

Post. Groenewegen & Anton. Matth. Voet. ad π . d. t.
n. 19. in f.

Wie weit die
Bestrafung
des Pächters
Erben treffe.

Mit des verstorbenen Pächters Erben wird es seiner Bestrafung halber nur eben so wie sonst gehalten/nemlich daß sie nur alsdenn/ wenn der Pächter nach der Kriegs-Befestigung gestorben/ die ganze Straffe bezahlen; sonst aber nur alleine dasjenige wieder heraus langen müssen/ was durch des Verstorbenen unzulässige Einhebung auf sie gekommen ist.

l. 4. in pr. π . d. t. de vestigal.

S. 24.

Von dem Pächter
Rechts-
Vortheile und
Privilegien.

Wie weit sie
der Executiv-
Mittel sich ge-
brauchen müs-
sen.

Hingegen haben auch die Pächter einige besondere Rechts-Vortheile/ theils umb der Recht- und Ordnungs-mässigen Einnahme wieder allen Unterschleiff sich zu versichern; theils sonst zu ihrer Schadloshaltung und Erglichkeit. Anlangend die erste Art/ fraget sich/ ob ein Pächter alle die Executiv-Mittel/ welche dem Landes-Herrn/ oder seinen Staats- und Cammer Bedienten zustehen/ wieder die Defraudanten e. gr. mit der Captur so fort zu verfahren/ gebrauchen könne/ ob schon solches im Contract und in der Zoll- und Accis-Ordnung nicht ausdrücklich ihm concediret worden wäre? hievon zu urtheilen muß untersucht werden/ ob sothane dem Zoll-Herrn competirende Privilegia Personalialia oder Realialia seyn; das ist/ ob sie nur alleine der Persönlichen Qualität des Landes-Herrn oder seiner Bedienten/ oder der Sache selbst nemlich der Zoll- und Accis-Hebung ic. anhangen. Denn auf den ersten Fall könnten die Pächter/ nicht ohne ausdrückliche Concession, sondern nur alleine nach deren Masse sich sothaner Mittel annehmen; deren sie sonst auf

auf den letzten Fall sich schlechter dings anzumassen haben würden/ einhalts der gemeinen Rechts-Lehre.

Alphons. de Olea de cess. jur. & act. tit. 6. quæst. 4. n. 19. & per. tot.

Wiewol nun die Zölle/ Accisen und dergleichen imposten; zum allgemeinen Nutzen eingeführet worden: So ist doch dafür zu halten/ daß die dem Landes-Herrn zu desto besserer Einhebung der Zölle competirende Executiv-Mittel nicht an der Zoll-Gerechtigkeit/ sondern einzig und allein an des Landes-Herrn Person und Potestät gebunden also nur Personel seyn: Welches daraus abzunehmen ist; wann der Landes-Herr einem Privato die Zoll-Gerechtigkeit eines Ortes verlehret/ verkauffet/ verpfändet; da kan weder der Privatus weder ein ander/ deme er den Zoll wieder verpachtet/ wieder die Defraudanten mit der Captur und Bestrafung nicht verfahren/ sondern hierüber muß vorher das dazu verordnete Gerichte angeruffen werden und cognosciren.

Alphons. de Olea d. tr. in addit. ad d. t. 6. quæst. 4. n. 10. seqq. dissent. Matth. d. tr. l. 2. Cap. 6. n. 31. & 32.

Derowegen ob und wie weit einem Zoll-Pachter solche potestät ausdrücklich einzuräumen sey oder nicht/ deme giebet alleine die prudenz und Vorsichtigkeit eine gewisse Masse/ in Erwegung daß ein Pachter zu seinem eigenen Nutzen sothaner ihm eingeräumten Macht sehr mißbrauchen und darin leicht excediren kan/ wogegen ihm die Hände ehe zu binden als frey zu lassen seyn/ nach Anleitung der Regul, quod melius sit causam integram servare, quam post vulneratam remedium quærere. Darhero auch die Hauffsuchung entweder gar nicht/ oder nur

§ 3

Von Hauffsuchung.

gewisser massen den Zoll-Pächtern vergönnet wird / e. gr. daß sie nur alleine der Dänff- und Handels-Leute Spytter und Keller durchsehen mögen.

Anton. Matth. d. c. 6. n. 27. vid. infra. §. 27. in f. Im übrigen ist es nicht mehr als billig / daß bey schwerer Straffe verboten werde / die Zoll-Pächter an gebührender Hebung zu verhindern / oder dieselbe darumb mit Worten oder Wercken zu beleidigen.

§. 25.

Weme die
Strafgelder
und verfallene
Güter zuge-
hören.

Ob aber die denen Defraudanten gerichtlich auferlegte Geld-Straffen oder die confiscable Güter denen Zoll- und Accis-Pächtern von Rechts wegen zugehören / darin scheinet zwar das Käyserl. Rescript in L. II. C. de Vectigalibus & Commiss. ihnen zustatten zu kommen / gestaltsam daraus die Rechts-Gelehrten fast insgemein einen Schluß auch für die Zoll- und Accis-Pächter formiren.

Brunnem, ad d. I. Anton. Matth. d. tr. I. 2. Cap. 4. n. 12. & c. 6. n. 23. Voet. d. t. §. 23. in pr.

Alleine wenn man das gemeldete Käyserliche Rescript recht ansiehet / so befindet sich / daß es von einem auf die Verpachtung der Zölle und Accisen nicht zu applicirenden Casu handele / nemlich davon / wann einem das Salz-Monopolium oder die Süße und die Salz-Siederey verliehen worden. Denn da ist es ganz vernünftig / daß wenn sonst jemand wieder Verboht Salz einführet und verkauffet / solches dem Monopolisten heimfallen müsse: Weilen der Verbrecher / indem er wieder Verboht gehandelt / dafür keine Erstattung verlangen kan; das verbohtene Salz aber nothwendig dem Monopolisten hingegeben werden muß / indem ihm versprochen worden / daß kein ander
Salz

Salz im Lande verbrauchet werden solle / als was vor
 ihm gekauft worden / derowegen nothwendig das verfallene Salz ihm gelassen werden oder auch ohne Gebrauch verderben müste. Wolte man einwenden / daß dennoch der Fiscus das verfallene Salz entweder an dem Monopolisten oder auch außerhalb Landes verkaufen möchte / so wäre darauf zu antworten / daß es dem Monopolisten beschwerlich seyn könnte / ander Salz gegen Entgeltung zu haben / als was er selbst siedet ; die Ausfuhr und Verkaufung aber kan ohne Gelegenheit zum Unterschleiff und Schaden des Monopolisten nicht leichtlich geschehen / bevorab wann es in benachbahrte Orte / die sonst aus seiner Salz-Siederey / wo nicht ganz doch zum Theil / sich mit versorgen / verkauft würde. Mit Verpachtung der Zölle und Accisen hat es eine ganz andere Bewandniß / allwo nichts anders / als die Ordnungsmäßige Einnahme ist verpachtet worden / dabey auch auf nichts anders kan reflectivet werden / und geschiehet dem Pächter und seinem Contract ein völliges Genügen / wann nur die Defraudanten ihm den Zoll oder die Accisen, &c. von dem verschwiegenen Guthe bezahlen müssen / und danebst von der Obrigkeit gestraffet und also genöthiget werden / von dem Unterschleiff abzustehen. Damit gleichwol die Leute desto mehr zur Verpachtung angelocket werden / ist rathsam / daß denen Pächtern ein gewisser Theil der Straff-Gefälle zugetheilt werde : und bezeuget Brunnemann ad d. l. 4. C. de vectigal. & Commis. daß es heute gemeiniglich also ; nicht aber nach der aus einem ungegründeten præsupposito herrührenden Meinung vieler Rechts-Gelehrten / gehalten werde : woraus folgt / daß dem Pächter nicht erlaubt sey für sich alleine mit dem

dem Defraudanten über die Straffe zu transigiren/ oder etwas zu remittiren; dessen auch hingegen der Verpachter sich billig enthält/ so weit das gemeine Besten kein anders erfordert/

Anton. Matth. d. c. 6. n. 27. & præced. cap. 5. n. 27.

Voet. d. t. n. 25. in f.

Was sonst die gemeine Rechte von den verfallenen Güthern vordnen/ weil es nicht so sehr die Pächter als den Fiscum, oder das *Erarium publicum* auch alsdann/ wann die Zölle nicht verpachtet/ sondern berechnet werden/ angehet/ wird solches alles hie beyseite gesetzt/ und der geehrte Leser dorthin verwiesen. Nur dieses ist allhie noch anzumercken/ daß/ wenn jemand durch des Pächters oder seiner Leute hinterlistige Verleitung straff-fällig geworden wäre/ alsdann nicht nur jener befreyet/ sondern auch noch dazu dieser nicht unbillig gestraffet werde.

l. ult. §. 6. 7. de publican. & vestigal. Voet. ad d. t. n. 25.

§. 26.

Wann jemand vom Pächter zum Unterschleiff verleitet worden.

Die Erlaubniß gemeinen Rechts/ den Zoll nachzulassen/ mag aus besondern Ursachen/ durch special Verboht aufgehoben werden

In den gemeinen Rechten ist es den Pächtern erlaubt/ weme sie wollen/ die Bezahlung des Zolls zu schenken.

l. 16. §. 12. 7. de publican.

Weilen aber solchergestalt denen folgenden neuen Pächtern præjudiciret werden könnte/ ist in so weit solche Nachlassung an etlichen Orten scharff verboten.

Anton. Matth. d. c. 6. n. 27. vid. supra §. 16.

Anderer führen auch an diese Ursache solchen Verbohts/ weil man sonst auf erfordernden Fall nicht erfahren könnte/ wie viel die Pacht wirklich eingetragen habe. Alleine wann nur der Pächter richtig anzeichnet/ weme und wie viel er remittiret/ fället alsdann diese Ursach hinweg. Gleichwol/ wann die Güther angegeben wären/ und der Pächter den

Zoll

Zoll dafür nachgelassen hätte/würden doch deshalb die Gü-
ther nicht verfallen seyn.

d. l. 16. §. 12. de publican.

§. 27.

Welcher gestalt die Defraudationen können und müssen bewiesen werden/ davon handelt ausführlich Ma-
scard de probat. conclus. 834. seqq. worauf man sich be-
ziehet. Als aber den gemeinen Rechten zustimmig ist/ daß
die Zoll-Einnehmer damit vor der Hand zufrieden seyn müs-
sen/ was die Kauffleute in der Quantität und Qualität
profitiren oder angeben;

Vom Beweise-
thum wider
die Defran-
danten.

arg. l. 16. §. 1. ibi: improfessus & §. 3. ibi: mancipia
invecta professus non fuerit π . de publican.

angesehen daß die Pacht-Häuser und Durchsuchungen der
Ballen denen trafiquen sehr undienlich gehalten worden:
Allwo nun dergleichen nicht gebräuchlich/wann daselbst her-
nach der Pächter sich beschweret/ daß die Waaren nicht recht
angegeben worden: so wird gefragt/ ob zu dessen Beweise
genugsam sey die starcke præsumption, wann aus dem
mit des Pächters Registern zusammen gehaltenen Kauff-
mans-Buch sich hervor thut/ daß hierin der Kauffmann
eine grössere Quantität oder andere Qualität der quaesti-
onirten Waaren/ als er angegeben/ verzeichnet hat. Da
dann ein Unterscheid zu machen unter der Verdamniß zur
Bezahlung des übrigen Zolls/ und unter der Verdamniß zur
Straffe und zum Verlust der Waaren. Zum ersten kan die
angezeigte præsumption genug seyn/wann der Beschuldigte
nicht freywillig beweiset/ daß er die grössere Quantität der
Waaren oder dieselbe in einer mehr kostbaren Qualität von ei-
nem andern Kauffmann binnen der Stadt oder binnen Lan-

3

des

des bekommen habe; nicht aber zum andern/ weil die Straffe criminal ist/ wozu ein völliger ungezweifelter Beweis erfordert wird/ und in Kauffmannschafften sehr bedenklich seyn kan/ den Kauffmann zur Eydlichen Aussage zu zwingen/ woher er die in seinem Behalt seyende Waaren bekommen habe.

Cardinal de Luca de Regalib. Discurs. 69.

Wiewol dennoch ihme der Reinigungs- Eyd/ daß er nichts zur Ungebühr verschwiegen habe/ von dem Pächter/wann dieser seinen Beweis nicht vollführen kan/ und jener verdächtig ist/ nach dem Gebrauch der vereinigten Niederlanden/ zugeschoben werden mag.

Voet. ad 7. de jurejur. n. 27. in f.

Allwo auch zwar den Pächtern vergönnet ist/ die angegebene Pächten und Kisten/ u. wann sie einigen Verdacht darauff haben/ zu eröffnen und durchzusuchen/ jedoch anderer Gestalt nicht/ als in Gegenwart zweyer glaubwürdiger Biedermänner/ und daß es auf der Pächter Kosten geschehe/ und sie alles wieder in vorigen Stand setzen/ auch dem Eigenthümer alles interesse praktiren müssen/ wann sie nichts unrichtiges finden.

Voet. ad 7. de publican. & vectigal. n. 22. vid. supra §. 24. in f.

Sonsten ist es den gemeinen Rechten ähnlich/ daß alleine mit des Pächters Registern kein völliger Beweis der Defraudationen könne geführt werden. Wann aber danebst triftige Anzeigen sich finden/ ob alsdann der Pächter mit seinem Eyde den Beweis suppliren möge/ ist zwar in der General Staaten Ordnung also verordnet; würde aber den gemeinen Rechten nicht gemäß seyn/ wann es auf die Bestrafung und Confiscation damit angesehen seyn solte.

Anton. Matth. d. c. 6. n. 36. seqq.

S. 28.



Wann ein Zoll-Pachter/ mittelst der versprochenen Arrhende, über die Helffte zu kurze kommet/so wollen zwar die meisten Rechts-Lehrer das remedium l. 2. C. de Rescind. vendit. ihm zubilligen. Dagegen aber seynd viele einer andern Meinung/ nemlich daß solches bey einem durch die auction fest gestellten Quanto nicht wohl statt haben könne/wann nur bey der auction der höchste Boht nicht durch eine Hintergehung abseiten der Verpachter heraus gebracht worden/

Ob der Pachter über eine lesion in contractu sich beschweren und daher einige remission verlangen könne?

vid. Anton. Marth. d. tr. l. 2. c. 4. n. 10. seq.

sondern aus freyem Willen geschehen ist/ alsdenn der Meistbietende seine temerität ihme selbst beyzumessen hat/wenn er dadurch zu Schaden kommet: Und kan allhie consideriret werden/was beyderseits Rechts-Lehrer bey der Frage/ ob das gemeldete Remedium L. 2. C. de Resc. vendit. wann etwas durch öffentlichen Aufboht ist verauctioniret worden/zulässig sey/pro & contra anführen. Sonsten wann der zu kurz kommende Pachter mit seiner temerität und Unvorsichtigkeit sich entschuldigen könnte/würde es freylich auf eine ludificirung der auction hinaus lauffen. Was schon bey den Römern zur Zeit des M. Portii Catonis, aber nur auf Anstiftung des Flaminius, in diesem Falle/ da die Pachter so hoch aufgetrieben wurden/ sich begeben/ nemlich/ daß zwar des Catonis Verpachtung durch den Senat zu Rom/ auf der Pachter sollicitiren/ rescindiret worden/ nur alleine dem Catoni zum Verdruß/ nachgebends aber wie auch die Pachter in Asien sich auf dieses Exempel beruffen haben/ solches ihnen nicht zustatten gekommen sey/ sondern sie die so hoch aufgetriebene Pacht/ ob gleich mit ih-

rem Schaden/ bezahlen müssen/ davon handelt Arodius
 Rer. judicatar. lib. 5. Cap. 7.

Confer Anton. Matth. d. tr. l. 2. c. n. n. 9. seqq.

Ob der Lan-
 des Herr oder
 das Erarium
 publicum aus
 Ursachen einer
 Lesion, vom
 contract ab-
 gehen könne?

Eine andere Frage ist es/ wann der Pachtgeber oder Landes-
 Herr über die Helffte durch die auction erweislich zu kurz
 käme/ ob nicht alsdann die Verpachtung billig könne rescin-
 diret werden? Welches die so wol bessere als gemeinere Mei-
 nung der Rechtsgelehrten bejahet/ weil dem Zoll-Herrn kei-
 ne Unvorsichtigkeit und temerität kan beygemessen wer-
 den: Jedoch muß hiebey die Zoll-Hebung nach dem Zustan-
 de/ worin sie zur Zeit des geschlossenen Pacht-Handels und
 wann die Einhebungen dem Pächter würcklich übergeben
 worden/ oder kurz zuvor und kurz hernach gewesen/ gerech-
 net werden.

Mangil. de subhaftat. & licitat. Quæst. 39. & 42.

Denn der Zuwachs oder Abgang/ welcher eine gute Zeit her-
 nach zufälliger Weise gemeiniglich bey den Commerciën
 und Consumptionen sich begiebet/ wird nicht attendiret/
 sondern es muß der Pächter mit der Hoffnung/ an den nutz-
 bahren Jahren sich wieder zu erholen/ vergnügen seyn: und kan
 auch hingegen der Pacht-Herr deshalb nichts mehr fodern/
 wann der Pächter durch zufällige Vermehrung der Com-
 merciën und Consumption ein grosses gewinnet;

Mangil. d. Q. 42. num. 18. in f.

Es sey dann/ daß solche vorthelhaftte Zufälle auf eine oder
 andere Weise seynd ausbedungen worden; oder auch daß
 nach geschehener Verpachtung ein ganz neuer Handel ein-
 geführt und etabliret/ und davon ein Zoll oder dergleichen
 entrichtet werde/ welcher alsdenn dem Pächter nicht zu gute
 kommen würde.

Mangil. d. tr. quæst. 139. n. 32.

Gleis

Gleicher massen verhält es sich/ wann nach der Verpachtung der Landes-Herr einen Ort des angränzenden Landes acquiriret/ oder den vorigen Zoll/ ohne Hinderung der Commercien, erhöhet oder verdoppelt / dessen der Pächter sich gar nicht zu erfreuen hat.

Antho. Matth. d. tr. l. 2. Cap. 4. n. 5. & 6.

Ob nun wol Antho. Matthæi auch dem Zoll-Herrn das Remedium L. 2. C. de resc. vend. abspricht darumb/ weil er oder seine Befehlhabere wol wissen/ daß die Licitanten bey der auction nicht allezeit gleich hitzig seyn:

d. l. 2. Cap. 11. n. 9.

So wird doch solcher Einwurff damit leichtlich gehoben/ daß von dem Zoll-Herrn oder in dessen Nahmen fürnemlich nicht auf die Hitze und auf die animosität der Licitanten, sondern darauf gesehen werde/ was der Zoll in seinem gegenwärtigen Stande/ durch Fleiß und Wachsamkeit des Pächters/ so wol ohne dessen excessiven Gewinn/ als ohne seinen merklichen Schaden eintragen kan. Diesem Disput aber wird dadurch vorgekommen/ wann im Nahmen des Pacht-Herrn vorwolbedächtlich vor oder bey der auction ein gewisses Quantum benennet wird/ worunter die aufgebotene Gefälle nicht verpachtet werden sollen/ Einhalts der vorangezogenen Oesterreichischen Appalto-Ordnung.

§. 29.

Sonsten kan Krieg und Pest/ auch zuweilen groß all-gemein Vieh-Sterben und dergleichen Gelegenheit und gültige Ursache dazu geben/ daß dem Pächter eine billige remission nicht versaget werden möge.

vid. omnino Anton. Matth. d. tr. lib. 2. c. 5. per tot.

Da pfleget nun etwas gewisses vorhero bedungen und eine

§ 3

Sum:

Gewisse Zu-
fälle/ die dem
Pächter eine
remission
und Schad-
loshaltung
zuwege brin-
gen.

Summa des erlittenen Schadens zur remission benennet werden/welche erwiesen werden muß/ ehe eine remission kan prætendiret werden; e. gr. wann er durch Krieg und Pest über den Dritten Theil Schaden leiden und zu kurz kommen/nemlich nicht 7000. einnehmen würde/ da er doch 10000. versprochen. Wann nun ein solcher Fall sich beziehet/muß dem Pächter nicht nur bis zu 7000. remittiret werden/sondern die remission muß sich so weit erstrecken/das er nicht mehr bezahlen dürffe/ als er wirklich eingenommen/ also ohne allen Schaden bleibe.

arg. l. 2. C. de Resc. Vend. Boss. de Remiss. merced. n. 4. & 11. Menoch. de arbitrar. Judic. Quæst. c. 77. n. 2. versic. secunda opinio.

Und eben dasselbe findet statt/ wann nur ein Gerüchte von obhandener feindlichen invasion oder Pest ausgebracht/ und dadurch/ zu Verschmälerung der Zoll-Gefälle/ Handel und Wandel gesperrt wird/ oder deshalb die Leute oder Landes-Einwohner häufig hinweg ziehen.

Card. de Luca l. c. disc. 64. n. 9. & disc. 71. n. 20. und ist in Rechten genungsam bewähret/ das ein Conductor Gabellarum oder Zoll-Pächter zu einem solchen unversehenen Fall nicht gehalten sey/wodurch die Zoll-Hebung verhindert wird.

Corn. lib. 2. Conf. 128. Tusch. in verb. gabella concl. 24. n. 3. Mangil. d. tr. q. 139. per tot.

Wobey zu merken/ das wann an dem Orte/ von wannen die Zoll-bahre Waaren und deren Käufer kommen/ Krieg und Pest regieret/ und dadurch die verpachtete Zoll-Hebung zurücke bleibet/ auch alsdann dem Pächter eine remission billig wiederfahre;

Mangil. d. quæst. 139. num. 33.

Es wäre denn / daß in wärenden Kriege oder in der Pest-
Zeit die Verpachtung geschehen / alsdenn die Pächter al-
leine / weil sie die Gefahr vorher gesehen / allen Schaden
tragen müssen.

Anthon. Matth. d. c. 5. n. 7.

Ungleichen wann die Pächter allen Schaden / er möge
sich begeben wie er wolle / übernommen hätten ; nicht aber
wenn sie sonst auffer Kriegs- und Pest- Zeit contrahiret
und nur schlechthin den Schaden und Gefahr bey sich be-
halten haben ; denn darunter wird Krieg und Pest billig
nicht verstanden.

Ant. Matth. d. c. 5. n. 15. seq.

Noch mehr ist billig den Pächter zu indemnificiren / want
durch den Zoll-Herrn oder dessen Bediente solch von Krieg
oder Pest / oder ein ander schädlich Gerüchte verursachet wür-
de / zum Exempel, daß der Zoll erhöht wäre / also die trafi-
quen und Zoll-Einnahme in Abgang geriehte. Denn
gleich wie sonst / also fürnemlich allhie es heisset / daß nicht
anders als *rebus sic stantibus* ist contrahiret worden.

Card. de Luca l. c. disc. 79. n. 4. & disc. 107. n. 7.

Dahero man in Frackreich die invention nicht gebilliget /
da nach geschehener Verpachtung der Zoll erhöht / und sol-
che Erhöhung besonders und aufferhalb den Pacht-Schilling
in die Königl. Cammer eingehoben werden wollen : Weilen
solcher gestalt zusamt dem Handel und Wandel auch die ver-
pachtete Zoll-Hebung / zum Schaden der Pächter / geschmä-
hert werden würde :

Mangil. d. 9. 139. n. 25.

welcher Ursachen halber die Pächter auch dawieder zu spre-
chen haben würden / wann die Ausfuhr der Zoll-bahren
Waa-

Waaren / oder auch die sonst gewöhnliche Jahrmärkte verbohren werden wolten.

ibid. n. 10. Conf. Ant. Matth. d. c. 5. n. 20.
in Summa / der Pächter muß schadlos gehalten werden in allewege / da der Verpächter ihm an der Hebung hinderlich und nachtheilig oder dazu nicht nach Vermögen behülflich ist / so weit es die Ordnung und der Contract erfordert.

Ant. Matth. d. c. 5. n. 1. seqq.

Zwar wenn der Pächter es mit einem privato zu thun hätte / und derselbe an den gemeldeten Verhinderungen und an dem Abgange der Gefälle Schuld wäre / müste dieser jenem alles Interesse nemlich nicht allein den erlittenen Schaden / sondern auch den entgangenen Gewinn erstatten. Jedemoch ist ein Landes-Herr / wenn von ihm oder in seinem Nahmen die Verpachtung geschehen / nur allein vor den aus vorbedeuteter Ursache entstandenen Schaden / nicht aber für den Verlust des Gewinns gehalten / in Betrachtung daß alle von einem Landes-Herrn oder dessen Bedienten und dero Amts-Berrichtungen einem privato, mittelst eines Contractus, zugefügter Schade nicht pro Culposo, sondern nur pro Casuali geachtet werden mag.

Card. de Luca l. c. disc. 109.

Ja wenn schon ein Pächter von den Beambten ein mehreres als die Erstattung des würcklich erlittenen Schadens erfordert / ausdrücklich versprochen wäre / würde doch solches unverbindlich seyn.

arg. l. 5. pr. 7. de jure fisci. dissent. distinguendo Anton. Matth. d. c. 5. n. 2. seqq.

Dafern sich aber zutrüge / daß der Landes-Herr in denen noch währenden Pacht-Jahren aus dringender allgemeynen

nen Noth die verpachtete Zölle und Imposten gar abschaffen müste / so ist dagegen der Pächter alsdann zu nichts weiter / als nur alleine zur Berechnung der biß dahin eingehobenen Zölle / verbunden.

Card. de Luca l. c. disc. 86. n. 4. & disc. 159. n. 11.

Hätte der Pächter auf seine Kosten die Zollhebung auch ins künfftige vermehret oder facilitiret / e. gr. mittelst Anbauung gewisser dazu dienlichen Häuser und Brücken / vergönneter Legung neuer näherer und bequemerer / oder reparation alter Wege und Zollstätten / kan er solche meliorationes billig wieder fordern.

Anton. Matth. d. c. 5. n. 23.

§. 30.

Denen Zoll- und Accis-Pächtern ist in den gemeinen Rechten erlaubt / die von ihnen bestandene Zölle und Accisen einem andern jedoch nur privatim, nicht aber mittelst einer auction zu sublociren / oder zu affter verpachten ;

Von der Affter-Verpachtung.

Anthon. Matth. d. tr. lib. 2. c. 6. n. 28.

und alsdann wider diese / wann sie nicht einhalten / eben so executive zu verfahren / als von der Cammer wider jene selbst geschiehet.

Card. de Luca l. c. disc. 113. n. 6.

Jedoch / wann es wider die Affter-Pächter zum Concurs-Process käme / würde sich der Pächter des privilegii praelationis nicht zu erfreuen haben / weil dieser nach wie vor nur als eine privat Person / und die Affter-Verpachtung gar nicht als ein munus publicum anzusehen ist / auch dem Pächter die privilegia fisci zwar wider die Zoll-Pflichtige / nicht aber wider seine Affter-Pächter cediret werden. Im übrigen darff die Cammer / der Arrhende halber / an nie-

h

mand

Von den Ex-
cessen der Pf-
ter-Pächter.

mand anders als an den Principal-Pächter / mit welchem alleine sie contrahiret hat / sich halten. Anlangend aber die von Pf-ter-Pächtern wider die Ordnung begangene excessen, wird gefragt / ob der Principal-Pächter dafür gehalten sey? Welches scheint / daß es ohne allen Zweifel bejahet werden müsse / weilen sonstens Rechtens ist / daß ein Pensionarius den von seinen Dienst-Bothen dem Grund-Herrn in dem Guthe zugefügten Schaden zu ersetzen schuldig sey:

l. si Servus 27. §. Si fornacarius. 9. π. ad L. Aquil. l. fin. in pr. π. Nauræ caup. stab.

Sintemahlen einem jeden gebühret aufs fleißigste derjenigen Personen sich vorher zu erkundigen / die er zu seinem Dienst in Verwaltung frembder Güther gebrauchen wil / allermaßen dann insonderheit auch wider die Zoll-Pächter hievon die Rechte verordnen.

l. 1. §. ult. π. de publican.

Nichts desto weniger ist es in hohen Weltlichen Gerichten anders befunden worden / aus dieser Ursache / weilen der Pächter zu keiner Berechnung / (ein anders ist / zur Berechnung gehalten seyn / wiederum ein anders / Rechnung für sich halten / und zum gemeinen Nutzen / wann es erfordert wird / ohne seinen Schaden aufzuweisen müssen: wovon oben Meldung geschehen ist) dahero auch nicht zu einer so accuraten Erforschung der Treue / Redlichkeit und Geschicklichkeit der Pf-ter-Pächter (als wobey die Cammer an der Arrhende nicht zu kurz kommen kan / und welche sich sonst zum Nachtheil des Pächters nicht so leicht finden möchten / wann man in dero Qualität vorher so genau inquiren müste) verbunden sey / als sonstens die Administratores

res

res und auf Berechnung sitzende Beambten/ wann sie jemand zur Verwaltung ihres Ambtes in Diensten nehmen; von dergleichen nur die vorangezogene Rechte zu verstehen/ und der Principal-Pächter seiner Schuldigkeit ex d. l. r. in f. de public. ein Genügen leiste/ wann er die Excessus der Pfister-Pächter/ so bald sie ihm kund werden/ der Cammer oder denen Zoll- und Accis-Herren anzeigen: weilen er die Pfister-Pächter/ als freye Leute/ nicht gefangen nehmen noch in Ketten und Banden der Cammer exhibiren oder darstellen mag/ wie ein Herr seinen Leib-eigenen Knecht also übergeben kan/ wovon d. l. r. in f. de publican. handelt. Wann derowegen auch sich begeben solte/ daß in den noch lauffenden Pacht-Jahren die Zölle und Accisen gar abgeschaffet und dadurch die Verpachtung in eine Berechnung des biß dahin eingehobenen Quanti verwandelt würde/ wie kurz vorher gemeldet ist (wann nemlich der Pächter nicht lieber das behandelte Arrhende-Quantum erlegen wolte) die vorhin bestellte Pfister-Pächter aber alsdenn mit der Rechnung nicht bestehen könnten/ noch das Vermögen hätten zu bezahlen/ würde alsdenn der Schade nicht des Principal-Pächters/ sondern der Cammer und des Zoll-Herrn seyn/ nachdem die Verpachtung nicht in ihrem Contract-mäßigen Stande verblieben/ sondern vor der Zeit/ ohne des Pächters Schuld/ hat aufhören müssen/ welches unterm Pabst Urbano VIII. Anno 1643. in der Rota Romana also ist erkandt worden.

Card. de Luca d. l. disc. 86. per tot.

Dasern aber der Principal-Pächter davon ließe oder sonst bancorottirete/ würde man/ in Entstehung anderer Hülfz

Mittel/ oder nach Belieben/ an die Auffer-Pächter nach Masse ihrer obligation, sich zu halten haben/

Mangil. l. cit. q. 139. n. 1.

in Betrachtung alle des Pächters Güther/ also darunter auch seine an die Auffer-Pächter habende Foderung dem Pächter-Herrn oppignoriret seyn/ ohne deme auch die Rechte verstaten/ daß ein jeder an seines Schuldners Schuldener sich erholen könne.

Anthon. Matth. d. tr. l. 2. c. 6. n. 30.

Diese und dergleichen Schwierigkeiten zu vermeiden / ist in Holland verboten/ ohne special Vergünstigung einen Auffer-Pächter zu bestellen.

Voet. ad 7. de publican. & vectigal. n. 6. in f.

§. 31.

Ob der Zoll- oder Accis-Herr/ bey gescheneher Verpachtung/ Zoll- und Accis-frey sey?

Es ist auch eine streitige Rechts-Frage/ Ob der Landes- und Zoll-Herr selbst/ wann er keine absonderliche Zoll- oder Accis-Freyheit ausdrücklich bedungen hat/ den Zoll und die Accisen dem Pächter zu bezahlen schuldig sey? Wovon ihn dennoch die meisten Rechts-Gelehrten frey erkennen/ so ferne er die Zoll-bahren Waaren zu seinem eigenen Gebrauch/ nicht aber damit zu traffiquiren/ kauft oder sonst an sich bringet. Dergleichen aber hat der Principal-Pächter zu seinem eigenen Nutzen sich nicht zu erfreuen/ wann er einem andern sein Pacht-Recht cediret und abtritt/ oder sublociret. Der Unterscheid bestehet darin/ daß der Landes-Herr/ dem die Zölle und Imposten gehören/ davon befreyet ist/ und wann er dieselbe verleihet/ die Einhebung derselben nur von denen/ die dem Landes-Herrn den Zoll und die Imposten zu entrichten schuldig seyn/ übergiebet. Aber wann ein Auffer-Pächter

Ob der Principal-Pächter dergleichen bey der Auffer-Verpachtung pretendiren könne.

con-

constituiret wird / bekommet dieser die Macht von allen nicht exempten oder unbefreyeten / worunter der Principal-Pächter mit begriffen ist / den Zoll und dergleichen bestehende Auflage zu exigiren.

Alphonf. de Olea de cess. jur. & act. t. 5. quaest. 2. n. 29. seqq. Anthon. Matth. d. tr. l. 2. c. 5. n. 29. in f.

Denn die Meinung / als wenn der erste Principal-Pächter des Zoll-Herrn exemption mit erlange / ist nicht gegründet / weil sothane exemption personal ist :

Alph. de Olea d. tr. t. 6. quaest. 3. n. 1. & 2.

Und gesetzt / daß der Zoll-Herr / vor der Verpachtung / auch von allen dem / was er consumiret / den Zoll aus seiner Cassa hätte bezahlen lassen / so wäre doch solches nur zu desto mehrer Verhütung des Unterschleiffs geschehen / worauf aber nachhero der Pächter sich nicht zu beruffen haben würde. Wolte aber der Auffer-Pächter von seinem Cedenten die Imposten nicht nehmen / sondern ihn derselben erlassen / könnte solches nicht weiter als auf seine Consumption sich erstrecken / weilen dem Principal-Pächter / ohne Nachtheil der andern Trafiquanten und ohne Beyforge einer collusion mit seinem Auffer-Pächter / nicht verstattet werden kan Handel und Wandel zu treiben.

Wie weit der Auffer-Pächter seinem Cedenten hierin zu fugen be mächtigt sey.

§. 32.

Zuweilen geschiehet es / daß zugleich ihrer viele in Compagnie die Zölle und Accisen bestehen und von dem Pächter-Geber zu Pacht-Recht nehmen : deren Anzahl dennoch an einigen Orten ihre gewisse maasse hat.

Voet. ad 7. de publican. & vectigal. n. 6. in pr.

Da denn / wann gleich einer derselben verstirbet oder sonst abgeheth / die Societät nichts desto weniger unter die übrigen

Wann viele den Zoll ic. in Gesellschaft gepachtet haben / und einer deren abgeheth / ob nicht alsdann unter den übrigen die Gesellschaft besuche?

gen bestehet / ob schon solches anfänglich nicht ausdrücklich verabredet wäre.

Voet. ad π . pro Socio n. 23

und wann des
Verstorbenen
Erben wieder
zutreten müs-
sen.

Ja es können zu dieser Societät auch die Erben obligiret werden;

l. 59 inpr. π . pro Soc.

nemlich dergestalt / daß / wenn die in Compagnie zusammen tretende sich dahin ausdrücklich vereinbahren / daß die Gemeinschaft der Zoll- und Accis- Pacht in den Pacht- Jahren erblich seyn solle / alsdenn die Erben nothwendig dazu verstatet werden / und diese die Gemeinschaft bis Ablauff der Pacht- Jahre continuiren müssen; da sonst in andern Societäten dergleichen pactum allerseits unverbündlich ist / und so wol denen übrigen in der Societät Bleibenden als den Erben derer / die durch den Todt abgegangen seyn / frey lässet / ob sie solchem pacto nachkommen wollen oder nicht / wie solches weitläufftig erkläret

Schifordegher. Disputat. forens. lib. 3. tr. 27. q. 5. & 6. Add. Anton Matth. d. c. 8. n. 6.

gleichwol / wann etwa derjenige / umb dessen besondern Geschicklichkeit und Fleißes willen ihrer viele zugleich und ungetheilet die Accis- oder Zoll- Pachtung eingegangen wären / oder ohne welchen mit der administration nicht fortzukommen / verstürbe / würden auch die übrigen von der Gesellschaft abtreten können.

Voet. ad π . pro Soc. n. 23.

Von der Erben Befugniß / wann sie nicht gehalten seyn / die Gesellschaft zu continuiren.

In dem Fall aber / wann es nicht ausdrücklich verglichen ist / daß die Erben in die Gesellschaft mit eintreten sollen / da nehmen die Erben nichts desto weniger Theil an dem Nutzen und Schaden der Gesellschaft / nicht allein wie in allen Societäten / alsdenn / wann er aus einer Ursache herrühret /

ret/ die schon bey Lebzeiten des in der Gesellschaft gestandenen Erbgebers gewesen ist; sondern auch wann die Ursache des Gewinns und Schadens allererst nach dem Tode des Erbgebers herfür gekommen ist/ wie solches der Holländische Jctus Voet. ausführlich remonstrirer/ auch zugleich die gemeine Rechte in l. 59. & in l. 63. §. 8. ꝛ. pro Socio, welche hieren wieder einander zu streiten scheinen/ gründlich erkläret.

Comment. ad ꝛ. pro Socio n. 23

Was sonst für ein Unterscheid sey/ wann die Erben mit den übrigen Zoll-Pächters in Gesellschaft treten oder nicht/ solches ist den Rechts-Verständigen nicht unbekant/ auch allhie nichts besonders/ darum es anhero nicht eigentlich gehöret.

§. 33.

Es hat auch seine Gewisheit in Rechten/ daß eine auf Mittel von einem zänckischen Gesellen sich abzuhelfen. eine gewisse Zeit pacificirte oder verglichene Societät durch einen oder andern/ wieder der übrigen Willen/ vor Endigung der gesetzten Zeit/ nicht getrennet werden kan; es sey dann/ daß ein Compagnon dergestalt zänckisch/ ungetreu und schädlich wäre/ daß die Societät dabey nicht bestehen könnte: Alsdann kein ander Mittel seyn würde/ als daß diejenige/ welche den zänckischen Gesellen nicht vertragen können/ sich zur Caution gegen den andern erbieten und ihme frey stellen/ entweder dieselbe anzunehmen/ und ihnen alleine die administration zu lassen/ oder auch denen andern/ die sich von ihme als von einem unleidlichen Consorten abhelfen wollen/ caution zu leisten und alleine zu administriren. Wolte aber dieser an seine Stelle einen Diener oder Factor hinsetzen und also die caution weder annehmen noch leisten/ wäre er damit nicht zu hören/ weilten dar

daran dem publico gelegen / daß die Principal-Interes-
senten selbst über die Einnahme richtige und accurate Bü-
cher halten / umb / alwo solche Bücher vorgewiesen werden
müssen / sich bey folgender Verpachtung darnach richten zu
können / ob- und wie weit sich dieselbe höher aufreiben lasse
oder nicht ; worin man es auf die von den Pächtern subskri-
birte Schreiber nicht ankommen lassen kan.

Card. de Luca de regalib. disc. 91. per tot.

§. 34.

Wie/wenn der
Pächter zu
Kriegs-Zeiten
dem Feinde
hat bezahlen
müssen / und
mit demselben
aufs neue über
eine geringere
Summa con-
trahiret ?

Die beyden Fragen / ob in Krieges-Zeiten 1. der Päch-
ter / was er dem Feinde hat bezahlen müssen / solches hernach
dem Pacht-Herrn anrechnen könne ; 2. ob der Pacht-
Herr den vom Pächter mit dem Feinde geschlossenen Con-
tract halten müsse / ob gleich der Pächter zu einer geringern
Summa, als sonst gewöhnlich / sich obligiret hätte ; ge-
hören eigentlich anhero nicht / weil es hie mit allen debi-
toribus publicis einerley Bewandniß hat. Unterdessen
bejahet Anthon. Matth. beydes.

d. tr. lib. 2. c. 6. n. 14. seqq.

§. 35.

Ob und wenn
ein Pächter
schuldig sey
seinem geendig-
ten Contract
zu erneuren ?

Hiebey nebst ist noch mit wenigen zu melden / daß ob
schon / nach geendigten Pacht-Jahren / kein Zoll-oder Accis-
Pächter gezwungen werden kan / in derselben Pacht fort
zu fahren :

l. 9. §. 1. de publican.

Jedoch wann er einen sehr grossen Vortheil genossen hätte ;
und danegst die Zölle und Accisen bey der neuen Verpach-
tung nicht so hoch / als nechst vorhin / ausgebracht werden
können / mag der vorige Pächter wol angehalten werden / sei-
nen Contract zu erneuren ;

l. 11. §. fin. 7. de publican.

Son:

Sonsten aber nicht / wann eines dieser Requiriten fehlet ;
nemlich wann gleich keiner sich fünde / der so viel für den
Zoll geben wolte / als der negst vorige Pächter davor gege-
ben hat / dieser aber keinen sonderlichen grossen Gewinn dar-
bey gehabt hätte ; so könnte auch dieser zur reconduction
oder zu einer neuen Pachtung und zum vorigen Arrhende-
Quanto nicht gezwungen werden.

l. 3. §. 6. π. de Jure fisci. confer. Brunneinan. ad
d. l. ii. §. fin. π. de publican.

Zwar bezeuget Anthon. Matth. d. tr. lib. 2. c. 2. n. ii.
daß in Holland / Frankreich und Italien die Verordnung
des gemeinen Rechts in d. l. ii. §. fin. π. de publican.
gar nicht mehr im Gebrauche sey. Gleichwol würden sol-
che Consuetudines Locales nicht hinderlich seyn / anders
wo dem gemeinen Rechte zu folgen. Es kan aber der Fall
sothauer Zwang-Pachtung nicht leichtlich sich begeben / wei-
sen ja / wenn der vorige Pächter so gar grossen Gewinn ge-
habt hat / und die Gefälle ungeändert bleiben / daher glaub-
lich ist / daß es an neuen Pächtern nicht ermangeln werde ;
es müste dann seyn / daß aus besondern Ursachen niemand
wäre / welcher die Mühe und die invidie für einen ziemli-
chen Gewinn übernehmen wolte. Denn zum Fall durch
die fatalität ein mercklicher Abgang der Zölle und Impo-
sten / wegen obschwebender Krieges ; oder Pest Zeit / zu be-
fürchten wäre / hätte ja alsdenn der neue Pächter eine re-
mission zu erwarten / wie oben §. 29. ist erwehnet worden.

§. 36.

Wann die Pacht : Jahre / nach irgend von einem Zoll-
Pflichtigen geschener defraudation, sich endigen / und nach
Bestellung eines neuen Pächters darüber geurtheilet wird /
3

Wie es zu hal-
ten mit denen
aus der negst
vorigen Ver-
pfl. : pachtung her-

rührenden
Straff-Gesäl-
ten/

pfleget dieser Zweifel vorkommen / ob der alte oder der neue Pächter an den Straffen und an den verfallenen Güthern seinen ihm sonst zugestandenem Theil habe? da dann der Straffen halber/ weil selbige vor der Urthel nicht existiren/ für den neuen Pächter; betreffend aber die verfallene Güther/ weil selbige so fort ipso jure verfallen/ für den vorigen Pächter decidiret wird.

Anton. Matth. d. tr. l. 2. c. 4. n. 23. seqq.

Ob Zoll-Gel-
dern/ wann je-
ne und diese
allererst unter
der neuen
Verpachtung
fällig und exi-
giret werden.

Auch wegen der verpächterten Zölle selber/ wann sie von dem Verkauf gewisser beweg- und unbeweglicher Güther entrichtet werden müssen / und ein ander Pächter zur Zeit des geschlossenen Verkaufes gewesen/ ein ander aber/ wenn die traditio geschiehet/ bestellet worden/ fraget sich/ wer von beyden den Zoll zu heben habe? da denn der abgegangene Pächter billig obsieget/ weil schon zu seiner Zeit der Verkäufer den Zoll schuldig gewesen/ ob schon die Entrichtung bis zur tradition verschoben werden könnte oder müste.

Anton. Matth. d. c. 4. n. 28.

Ob die Pach-
ter ein Pfand-
Recht auf der
Defraudan-
ten Güther
erlangen?

Die gemeinen Rechte haben dem Pächter keine hypothec auf der Defraudanten Güther zugebilliget/ Krafft deren er diese auch nach geendigtem seinem Contract allenthalben verfolgen/ und daran sich erholen könnte: Es mag aber dergleichen Recht durch ein Statutum ihnen wol beygelegt werden; immassen solches in Holland geschiehet/ so gleichwol nach verfloßenen Pacht-Jahren nicht länger als nur sechs Monat dauret.

Voët. ad 7. de public. & vestigal. n. 13. in pr.

§. 37.

Beschluß.

Zum Beschluß könnte man allerhand Erfindungen/ theils der Pächter zu ihrem unzulässigen Vortheil; theils der

der Zoll-Pflichtigen die Pächter zu hintergehen (in der irrigen Meinung/ daß dieses erlaubet sey/ weil es dem Landes-Herrn oder dem publico nicht zum Schaden gereiche/ in dem die Pächter/ was sie zugesaget haben/ nichts destoweniger leisten müssen) samt denen dawider dienlichen Vorsichtigkeiten zusammen fassen und für Augen legen. Aber die Griffe der Zoll-Pflichtigen zum Unterschleiff werden so wol wider die auf Rechnung sitzende Zoll-Bedienten/ als wider die Pächter gebraucher/ und gehören also nicht eigentlich zum Zweck dieses Wercks. Anlangend aber die Künste der Pächter/ dieselbe werden leichtlich hinweg fallen/ und sich verlieren/ wann nur über dasjenige/ was vorhin S. 13. ist angewiesen worden/ mit allem Ernst steiff und fest gehalten wird/ nemlich daß keiner/ der seines sonderbahren Ansehens/ Standes- oder Ampts- halber einiger massen der Pächter excessen zu vertreten und zu überhelffen vermag/ zu seinem Nutzen mit den Pächtern an ihrem Schaden und Gewinn in Gemeinschaft oder Verständniß stehen müsse. Denn ohne deme der Unterthanen insonderheit der geringen und der frembden Beschwerden und denen bey diesem sonst offft sehr dienlichen und nöthigen Handel vorgehenden eigenmäßigen obgleich verbotenen Land-Plagen nimmer vorzukommen/ zu rathen oder abzuhelffen seyn wird. Die Herren Staaten in Holland haben hierüber allezeit sehr geeifert/ und ihre vorhin S. 18. angezogene Verordnung biß Ao. 1687. dahin erweitert/ daß sie auch die Bürgermeistere/ Schöppen/ Stadtschreibere/ Secretarien in Städten/ es mögen diese in der Versammlung dieser Staaten sitzen und Stimme haben oder nicht; ja auch alle Collegien/ Gilden und Gemeinen in Städten und auf den Dörffern/ mithin die Ein-

nehmere gemeiner Landes- und Staats-Mittel oder Rentmeister von aller Verpachtung dergleichen ausschließen/das sie darinne weder selbst noch durch andere/auf einige Weise und Wege/ohne besondere Erlaubniß/sich mengen mögen und sollen/aus dieser ausdrücklich angeführten Ursache/das denen vorgedachten Personen gebühre/sich neutral zu halten/des Landes Gerechtigkeit zu vertheidigen/und darauf zu sehen/das niemand verkürzet werde: wie solches alles die erweiterte Verordnung im Munde führet/ also lautend: Ende op dat de onderdanen door de macht ende autoriteyt van enige pachters niet en werden verkort, of verdruckt, so werd voortaan verboden, dat onse gecommiteerde raden in de respectieve quartieren, de Officiers, 't sy bailliuwen, Schouten, drofsarden, burgermeesteren, Schepenen, vroedschappen, griffiers, Secretarissen in de steden, stemme in onse vergaderinge hebbende, midsgaders ontfangers van des gemeene Lands-middelen, of der selver commisen of clerquen, of oock deur waarders, hun niet en Sullen vervorderen, enige gemeene middelen te pachten, of in enige pachten part of deel te hebben, directelyck of indirectelyck, of daar van collecteurs te syn, sonder haren staat en officie eerst verlaten te hebben, op pæne, van metter daad van haren staat en officie te vervallen, ende dat het selve vacant sal wesen, indien contrarie bevonden word by hen gepleegt te syn; gemerckt de voornoemde persoonen hen behoorem neutraal te houden tot voorstant van's Lands gerechticheyt, ende oock om opzicht te houden, dat niemand en werde verkort.

Ende

Ende in andere steden, geen stemme hebbende in onse vergaderinge, midsgaders ten platten Lande, fullen de voorfchreve officieren, burgermeesteren, schepenen, vroed schappen, ende secretarissen hun dies aengaande reguleren volgende den last, die by de gecommitteerden op de verpachtinge sal gegeven werden. Sullen mede niet mogen pachten, of voor haar laten pachten enige Collegien van magistraten van steden ofte dorpen, noch enige gilden, gemeenten, of neeringen, op pæne in de generale ordonnantie uytgedrukt, ten ware sulx aen enige van haar, by enige particuliere ordonnantien of speciale resolutien by ons te nemen, gepermitteert.

Vol. 3. placit. Holland. pag. 106. col. 1. in f.

Welches Verboth auch wieder die Præsidenten und Senatoren in dem Staats-Rath von Holland/ item wieder die Procuratores und Advocatos. Fiscii und dergleichen sich erstrecket.

Voet. ad π . de publican. & vectigal. n. 4.

Von dem Königreich Portugal hat man die in öffentlichen Druck herausgegebene und dahero überall bekante Nachricht/ daß der vornehmste Minister allda/ der Herzog von Cadaval, indem er die Einkünfte des Reichs gepachtet/ das Ministerium einem andern abgetreten und überlassen habe. Allwo der Landes-Herr einen Vorschuß grosser Summen von dem Zoll-Pachter begehret; weil ein Privatus, deme alle außerordentliche Handgriffe zu seinem Vortheil gänzlich abgeschnitten seyn sollen/nicht leicht ein so grosses Geld gegen eine ungewisse Einhebung auf einmahl voraus wagen wird; da kan es zwar nicht so gar reine zugehen/ daß nicht durch

die Finger gesehen / und zum wenigsten unter der Hand dem Pächter erlaubet werde / einen oder andern mächtigen Staats- oder Cammer-Bedinten auf seine Seite und mit ins Spiel zu ziehen / damit er durch dessen Beystand nicht alleine eines guten Gewinsts für seine Gefahr sich versehen / sondern auch wegen der Zinsen seines Vorschusses an den armen Unterthanen desto besser sich wieder erholen / indessen die grossen Summen zum Vorschuss so viel ehr und williger anschaffen möge. Gleichwie aber dieses und dergleichen nur in diejenige politic gehöret / welche die Gerechtigkeit von dem Nutzen absondert / und jene beyseite setzet / wann sie nur diesen erlangen kan: also kommet es allhie in keine Betrachtung / da nach der gesunden politic zugleich auf beydes / was Recht und Gemein-nützlich ist / das Absehen gerichtet werden muß.

Derowegen läffet man es nun bey demjenigen / was von dieser materie kürzlich ohne alle Ausschweifung ist angewiesen und abgehandelt worden / und woraus anderes Nationen hierin wider allen sich eindringenden Privat-Nutzen gebräuchliche besondere Sorgfalt und Behutsamkeit zur Gnüge erbhellet / sein Verbleiben haben. Jedem noch / weilten der Käyserlichen Appalto-Ordnung in der Stadt Wien öftters in dieser Schriftt ist gedacht worden; hat man nicht undienlich gehalten / dieselbe an statt eines nach geschehener dieser Anweisung etwa formirenden modelle aus des Fabri Europäischen Staats-Canzeley P. 5. c. 13. hiebey zu fügen / und damit dieses geringe Wercklein zu eines jeden Verbesserung zu beschliessen.



Der

Der
 Römisch-Kaiserl. auch zu Hungarn und Böhheim/ıc.
 Königlichen Majestät/
 General Appalto- u. Pacht-Ordnung/
 Die Wienerische Tabor-Mauth betreffend.

WIR LEOPOLD von Gottes Gnaden / erwählter Röm.
 Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germa-
 nien / auch zu Hungarn und Böhheim König / Erz- Herzog zu
 Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärndten / Crayn
 und Württemberg / in Ober- und Nieder-Schlesien / Marggraf
 zu Mähren / in Ober- und Nieder-Laufnitz / Graf zu Hab-
 spurg / Tyrol / und Görz / ıc. Geben gnädigst zu vernehmen:
 Demnach Wir Unsers Diensts / und zu besserer Ausnahm Un-
 serer Cammer-Gesäll / zu seyn erachtet haben / ein und anders
 Ambt aus der bisherigen durch verrechnete Bediente und Amt-
 laute geführten Administration zu setzen / und dergestalt zu ver-
 pachten oder in Appalto zu geben / daß derjenige / so umb dessen
 jährlichen Genuß das meiste anbietet / und das Angebotene zu
 bezahlen genugsame Sicherheit giebet / dasselbe mit denen in
 der Pacht- oder Appalto-Handlung bedingenden / oder vor sol-
 cher Handlung publicirten / und von dem Pachtmann oder
 Appaltator angenommenen Conditionen / so lang die Verpach-
 tung oder der Appalto währet / genießen möge. Damit aber
 jedermänniglich bekandt seyn möge / mit was für einer Ord-
 nung und Sicherheit Wir derley Verpachtungen und Appalti
 anbieten / und gehalten wollen haben / so wird zwar bey je-
 dem Ambt oder Gesäll / welches Wir in Appalto zu geben gnä-
 digst gesinnet seyn / und dessen von Zeit zu Zeit die publication
 thun

thun werden/ dasjenige/ so solches Ambt oder Gefäll besonders angehet/ diesen Unsern Generalien beygefüget/ und nachgesetzt werden/ insgemein aber ist zu beobachten/ und haben Wir gnädigst resolviret:

§. 1. Das diese Pacht- oder Appalto-Ordnung in allen Haupt-Städten Unserer Erb-Königreich und Landen/ auf Art und Weise/ als mit jedem Unsern Edicten und Patenten geschiehet/ publicirt solle werden.

§. 2. Solle der Appalto, oder die Verpachtung eines jeden Ambts oder Gefälls/ welches zu verpachten Wir zu seiner Zeit gnädigst resolviren werden/ drey Monat vor der Verpachtung/ auf vorstehende Weiß/ jedermänniglich kund gethan/ und darbey

§. 3. Bedeutet werden/ an was für einem Tag/ an was für einem Ort/ und in wessen Gegenwart und Direction die Pacht-Handlung geschehen solle werden: Wie dann

§. 4. Solche Pacht-Handlung auf Art und Weiß/ als es auch NB. in andern frembden Königreichen und Republicquer der Gebrauch und Herkommens ist/ tractirt solle werden/ das nemlich auf einen gewissen Tag bey der unter dem Präsidio Unsers Geheimen Rächts/ Cammerers/ und Reichs-Vice-Canzlers/ auch lieben Getreuen/ Dominici Andrea Grafen von Kaunitz/ Ritters des Guldnen Fliß/ in denen darzu Deputirten Unsern auch respective Geheimen Räthen/ Cammerern und Hoff-Cammer-Vice-Präsidenten/ auch lieben Getreuen/ Johann Adam Andrea, Regierern des Hauses Lichtenstein/ Ritters des Guldnen Flißes/ Gotthard Heinrich Grafen von Salaburg/ und Gundacker Thoma Grafen und Herren von Stahrenberg/ bestehenden geheimen Cameral-Commission, ein jeder/ welches die angetragene und publicirte Verpachtung oder Appalto zu übernehmen gedacht/ und für das Bestand-Geld die erforderliche Caution und Sicherheit zu leisten fähig ist/ sich Persönlich/ oder per Procuratorem mit Schriftlicher Anmeldung einfinden: von welcher aus so dann alle/ welche sich besagter massen angemeldet/ zu einer subdelegirten Appalto-Commission verwiesen/ alldar mit ihnen öffentlich gehandelt/ die Jura und Einkünfte des Gefälls oder Fondo, welcher appaltirt werden solle/ gezeigt und erklärt/ über das pretium arendationis tractirt/ und wann dieses alles mit möglichster Beschleunigung geschehen/ sie auf einen bestimmenden Tag und Ort/ bey angezündeter Licht-Kerzen/ so lange selbigs brennet/ über den vorstehender massen tractirten/ und jedermännlich

männiglich Fund thunden Pacht = Schilling / und was von einem und andern / so in die Verpachtung sich einlassen wil / darauf geschlagen und darüber geboten wird / handeln / das ist / einen mehrern Boht darauf legen / und diejenige Summen / so anfänglich publicirt, oder von denen / so Pachten oder appaltiren wollen / nach und nach angeboten werden / mit kleinen oder grossen Summen steigern / und diese Steigerung so lang zugelassen werden / und statt haben könne und solle / bis die Licht = Kerzen ausbrennen / und von ihr selbst auslöschten thut ; da so dann derjenige / so bey deren Erlöschung den letzten Bot / es seye wenig oder viel / wenn es auch umb einen Heller mehrers / als das vorletzte Bot gewesen / gethan hat / das verpachtend oder appaltirende Ampt oder Gefäll haben / und ihme zugesprochen werden solle ; Dennoch mit diesem W = und Besatz / das

§. 5. Dieses letztere Bot auf = notirt, und acht Tage lang offen und ohngegeschlossen gehalten / auch einem jeden noch frey gelassen werden solle / wann er den achten Tag / als an welchem die Pacht = oder Appalto Commissarii sich wieder an dem vormahligen bestimmten Orth einfinden werden / noch einmahl so viel / als der anfänglich in der Publication des Appalto angelegene Bestand = Schilling vermag / bieten und geben / und derjenige so bey Auslöschung der Licht = Kerzen das Recht des letzten Bots / vorgemeldetermassen / erhalten / nicht eben auch so viel als diese herfür gekommene Auction des altero tanto austrägt / über sich nehmen will / das derjenige / so sothane Auction thut / den Bestand / oder Appalto haben / und behalten / und mit ihme der Bestand / oder Pacht = Brieff aufgerichtet werden solle. Zum Exempel / ein Gefäll wäre umb 10000. fl. zu verpachten publicirt worden / und der letzte Bot 12000. fl. gewest ; diese 12000. fl. bleiben 8. Tag ohngegeschlossen / und wann sich den 8. Tag einer / der mehr geben will / anmeldet / so muß es noch einmahl so viel seyn / als die erste Publication mit 1000. fl. enthalten hat / nemlich 20000. fl. welche / wann sie angetragen werden / und derjenige / so vor 8. Tagen 12000. fl. geboten / nicht geben will / so komit ein solcher, welcher die augirte Summa 20000. fl. angeboten / in Bestand / und wird der Appalto mit ihme geschlossen.

§. 6. Die Pachtleute / Bestand = nehmer oder Appaltisten / können allerley Stands = Leute / auch frembde / oder Unsere Unterthanen / Schutz = Verwandte und Vasallen seyn / wann sie nur ehrlichen Herkommens / und Wandels / und darbey solvendo zu seyn genugsame Zeugniß haben ; Wie dann

§. 7. Ein jeder / der zu diesem Ende selbst in Person erscheinet / oder

§

einen

einen Procuratorem und Anwalt schicket/ bey dem Schluß und aufrichten-
den Instrument des obverstandnermassen erhaltenen Bestands oder Ap-
palto, durch Caution oder andere rechtliche Weiß und Sicherheit darhün
solle/ daß er das mit ihme stipulirende zu präktiren fähig und im Stand
seye/ die Pacht- oder Bestand- Terminen richtig und baar abzustatten.
Dannhero

§. 8. Wann sich ereignen solte/ daß einer sich um den Appalto obbe-
sagtermassen angenommen/ und solchen im ersten Boht/ oder plus offerendo,
oder auch mit der Auction des altero tanto erhalten hätte/ so dann aber/
wann es zum Schluß und Aufrichtung des Bestand- oder Pacht- Brieffes
kommen thäte/ keine genugsame/ in denen Rechten pro tali casu erforderli-
che Sicherheit der Bezahlung leisten oder geben könnte: Ein solcher nicht allein
vom Bestand ausgeschlossen/ sondern auch um so viel/ als das in der ersten
Publication angetragene Bestand- Geld à 10. pro Cento vermag/ in Geld
gestrafft/ und die Straff uns erlegt werden solle.

§. 9. Weilen sich begeben könnte/ daß entweder der Pachtmann/ Be-
standnehmer/ oder Appaltator, in wehrenden Appalto gegen Uns selbstem/
wider den mit ihme aufgerichteten Pacht- Brieff übel- oder miß- handeln/ und
nicht zu halten/ oder einen dritten/ wer der auch seyn mag/ auf einigerley
Weiß lædiren/ und selbigem etwas Unrechtes zufügen/ oder er Pachtmann/
Bestandnehmer/ oder Appaltator Ursach haben möchte/ sich wieder Unsere
Landschaften/ Cammern/ und Cammer- Bediente/ in ein- oder andern/ wo
ihme zu viel/ oder zu wenig geschehen/ gehalten/ oder zugemuthet würde/
zu beklagen und Recht zu suchen/ auf welchem Fall in Unserm Erb- König-
reich und Landen insgemein üblich und gebräuchiger Gerichts- Stylus in ei-
nen solchen Werck/ wo das Damnum emergens momentaneum ist/ auch
also gleich hoch anwachset/ und dahero ein eilfertiges und geschwindes Reme-
dium vonnöthen ist/ nicht zulänglich/ und dem beschwerten Theil allzulang-
wierig fallen dürfte: Als werden Wir bey jedem machenden Appalto einen
solchen Modum judicandi & procedendi gnädigst sehen und verordnen/
damit jedem Theil die Justiz schleunig und mit parater Execution admi-
nistrirt werden möge.

§. 10. In die von Uns publicirende/ und anbietende Appalti, Be-
stand/ und Verpachtungen/ solle sowohl einer alleine/ als ihrer mehr in Ge-
sellschaft admittirt werden/ doch solcher gestalt/ daß/ wann ihrer mehr seyn/
einer vor den andern in solidum haften solle.

§. 11. So lassen Wir auch gnädigst zu und gestatten/ daß derjenige/ welcher bey Uns einen oder anderen Appalto, Bestand oder Verpachtung übernommen hat/ solchen wiederumb an einen / oder mehrere/ ganz oder stückweis/ affter verpachten und verlassen müge/ und dieses ohne einige Widersrede oder Hinderung; darbey aber gnädigst erklärende/ daß die Benahmung solcher Affter-Pachtleute/ und die Communication aller Conditionen/ in welchen ein solcher habender Affter-Appalto (außer der Summa des Bestands-Geldes/ welche der Principal und Affter-Pachtmann unter sich/ und in geheim behalten mögen) bestehen thut/ derjenigen subdelegirten Pacht- oder Appalto-Commission, welche in der Hauptsache tractiret hat/ längstens in einer Monaths-Frist/ von dato des geschlossenen Affter-Appalto, oder Bestands anzurechnen/ geschehen; und daß der Principal-Pacht-Mann/ er mag bey den Affter-Pachtleuten gewinnen oder verlieren/ vor das/ was der mit ihme aufgerichtete Pacht-Brieff vermag / je und allezeit stehen und haften/ und Wir Uns niemand in keinen Punct an die Affter-Pachtleute verweisen lassen sollen noch wollen.

§. 12. Wir verbiethen/ befehlen / und wollen auch gnädigst/ daß bey Straff des Dupli, welches so wohl der gebende als annehmende Theil Uns zu erlegen haben wird / kein Appaltator, Bestandnehmer oder Pacht-Mann/ er seye Principalis, allein / in Gesellschaft / oder ein Affter-Pacht-Mann/ einigem von denen Pacht- oder Appalto Commissarien / oder sonst einem / welcher bey unsern Cämmern in hoch oder niedern Officiis bedienet ist / oder welcher von unsern Bedienten auf eine erdenckliche Weise mit dem/ was dem Appalto angehet / activè oder passivè zuthun hat/ noch einigem/ welcher dergleichen Commissarien / Bedienten oder Leuten zugehöret/ einiges Geschenck oder Gabe/ Theil / Portion, oder wie es Nahmen haben mag/ in Geld / oder etwas anderen / per directum vel indirectum, ihnen selbst / den Zhrigen / oder ihrentwegen geben / geben lassen/ oder quocunque modo beybringen solle.

§. 13. Ueber dieses/ und damit das einführende Appalto-Wesen in alle Wege facilitirt möchte werden / so erklären Wir auch hiemit gnädigst / daß alle Expeditiones und Instrumenta, welche eines solchen Bestands- oder Appalto halber durch unsere Cämmern und Cansleyen geschehen müssen / gratis und ohne Bezahlung der geringsten Tax- oder Cansley-Jurium ausgefertiget und erfolgt werden sollen.

Hier folget nun die Zoll-Rolle samt der Ordnung und den Conditionen/ wornach der Zoll verpachtet; So aber als zu unserm Zweck undienlich vorbey gegangen wird/ ausgenommen was in der jetzt gedachten Zoll-Ordnung annoch anhero gehörend hinzu gethan worden/ dieses Wörtlichen Einhalts:

7. Ausser diesem ist niemand frey/ sondern es hat der Pachtmann die Mauth und Aufschlag/ diesem Unserm Patent gemäß/ ohngehindert einzufordern: Allermassen Wir auch unserer Hoff-Cammer gnädigst und ernstlich mitgegeben/ nicht allein keine Frey-Pässe an niemand/ er mag seyn/ wer er will/ auszugeben/ sondern auch die schon gegebene aufzuheben/ allermassen Wir sie hiermit würcklich cassiren und aufheben thun: Damit einerseits das Gefäll nicht verringert/ und anderseits der Pachtmann nicht lædirt werde: Dessen wir auch alle und jede/ welche in dergleichen Pachtung sich einzulassen gesinnet seyn/ gnädigst versichern/ und zwar so fest und unbrüchlich/ daß wann ein oder andrer dergleichen Frey-Pass dem Pachtmann vorgezeigt würde/ er solchen entweder nicht zu folgen/ sondern die Mauth oder Aufschlag ohngehindert einzufordern/ oder/ da auch Unsere Hoff-Cammer solchen auf etwa Unsern specialen gnädigsten Befehl/ befolgt haben wolte/ den Betrag sothanen Passes in Abstattung seiner Bestand-oder Pacht-Gebühr ihr/ der Hoff-Cammer/ statt baaren Geldes/ zuzurechnen haben würde.

8. Der Bestand-oder Pacht-Schilling wird vor dem jährlichen Betrag vorbeschriebener in Bestandgebender Labor-Mauth-Gefälle zum ersten Anbot/ auf jährliche sechzig tausend Gulden Reiniß gestellt und publicirt/ mit dem Absehen/ damit diejenige/ so in dergleichen Bestand/ oder Handlung zu treten willens wären/ beyläuffig/ worauf

auf man an Seiten Unserer Kayserlichen Hoff = Cammer dißfalls anträgt / wissen mögen / was sothan die Licitation und Steigerung betragen / und einer oder der andere mehrers darüber anbieten / und worauf endlich beschloffen werden mag / wird sich bey der Appaltirung oder Pacht handlung selbstzen zeigen / wann selbige / wie oben in Generalibus §. 4. ausführlich gemeldet worden ist / würcklich vorgenommen und vollzogen werden wird.

9. Die Unkosten / welche zu Schlag = und Unterhaltung der Brücken erfordert werden / bleiben und liegen Unserer Hoff = Cammer ob / selbe zu verschaffen / und wird von derselben aus derentwegen solche Ordnung gemacht / und gestellet werden / daß daran nie kein Mangel wie bißhero solcher allezeit verhütet worden / auch fürdershin nicht erscheinen solle: Was aber / wann die Brücken zerbrochen / oder sonst schadhafft seyn / die Bestellung der Überfuhr mit Schiffen / Fahrzeug / und Leuten anberuiff / solche stehet dem Pachtmann zu / auf seine Unkosten / ohne einigem Unserer Hoff = Cammer Entgelt / nach Gnügen / und ohnklagbar zu verschaffen / auch darbey allen Mißbrauch / welcher bißhero gewest seyn mag / da entweder die zur Überfuhr gekommene Leute / Pferde / Wagen und Waaren nicht befördert oder die Leute übel tractirt / auch zu Reichung der Trinckgelder und Verehrungen / von denen Schiff = Meistern und Knechten / durch welche die Überfuhr geschieht / mit guten und bösen bemüßiget / oder angehalten / und ohne dieselbe muthwilliger Weiß aufgehalten worden seyn / zu verhüten und abzustellen: Zumahlen wie das Puncto 2. beygefügte Vectigal und Manth = Ordnung zeigt / er Pachtmann bey solcher Überfuhr ein mehrers / als sonst / wann die Brücken practicirt werden / einzunehmen hat / und zugleich an der Beförderung und guten Tractament / damit die Reisende und Handelende lieber und häufiger kommen / und sich dieser Überfuhr bedienen mögen / sein Pachtmanns Interesse und Gewinn liegen thut.

10. Der Terminus, in welchem sich diejenige/ so in diesen Pacht-
handel und Licitation treten wollen / oberständener massen entweder
in Person / oder per Procuratorem anzumelden haben / ist von dato
dieses Patents innerhalb zwey Monath gesetzt: Zumahlen im dritten
Monath die Tractaten selbst gepflogen / der Tag zum Both und Auf-
schlag bestimmt und gehalten / und also nach Verfließung dreyer Mo-
naten von dato dieses Patents der Pachtmann in das Gefäll einge-
setzt und immittirt werden solle. Wornach sich jedermänniglich zu
richten wissen wird. Gegeben in unserer Stadt Wien den letzten Mo-
nats-Tag Octobris im sechzehnhundert neun und neunzigsten / Unse-
rer Reiche / des Römischen im zwey und vierzigsten / des Hungarischen
im fünff und vierzigsten / und des Böhmischen im vier und vierzigsten
Jahre.

Leopold.

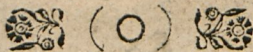
(L.S.)

Thomas Gundacker Graf
und Herr von Starnberg.

Ad Mandatum Electi Domini
Imperatoris proprium,

Carl Gottlieb Freyherr
Nichtpbl.

Johann David Palm.



Ed 1736

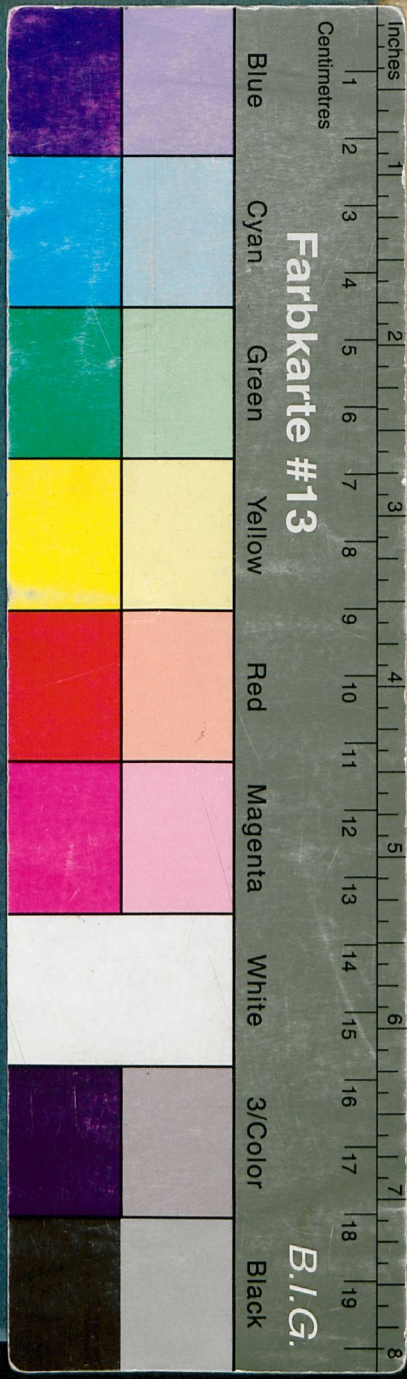
ULB Halle

3

001 581 015







25 Alessand: Caroc
Kurke
Pub. 15. num. 32.
P. 2. 83.

Antweisung und Vorstellung
Des
Sonderbahren üblichen
Rechts und Gebrauchs
Ben

Verpachtung

der Zölle/
ACCISEN

und dergleichen Imposten/

und dergleichen Imposten/

Auf Begehren
Verfasset / und zum Druck
befodert.

44.
11.11

Greiffswald/
Druckts Georg Heinrich Adolphi/ Königl. Univers. Buchdr.
Anno 1709.

Ld 1736

